

2. Sachlicher Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen

2. Entwurf

Beschluss Nr. PLV 27/01/26 vom 01.07.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Rechtliche Einordnung	1
I.I. Festlegung von Vorranggebieten	1
I.II. Anwendungshinweise: Auslegung des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen	2
I.III. Rechtsfolgen des Wirksamwerdens des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen für den Regionalplan Mittelthüringen 2011	3
II. Textliche Festlegungen: Ziele (Z) mit Begründung	5
Z 1	5
Z 2	24
Z 3	28
III. Glossar – Begriffe und Definitionen	30
IV. Abkürzungsverzeichnis	38
V. Rechtsgrundlagen	39
VI. Übersicht zu Anlagen	40

I. Rechtliche Einordnung

I.1. Festlegung von Vorranggebieten

Im vorliegenden 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen erfolgt die zeichnerische (siehe Karten der Vorranggebiete „Windenergie“) und textliche Festlegung von Vorranggebieten „Windenergie“. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG handelt es sich bei Vorranggebieten um Gebiete, „die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind“.

Im Falle des vorliegenden 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen erfolgt die Festlegung der vorrangigen Nutzungen und Funktionen der Vorranggebiete „Windenergie“ im textlichen Ziel 1. Demnach dienen die Vorranggebiete einer (raumbedeutsamen) Windenergienutzung (vgl. Ziel 1: „Errichtung und Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen“).

Aus der Legaldefinition des § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG ergibt sich Folgendes:

1. Mit dem 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen erfolgt – dem Wesen der Raumordnung entsprechend – **ausschließlich eine Steuerung raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen**.¹ Nicht raumbedeutsame Funktionen und Nutzungen werden von den Festlegungen des vorliegenden Regionalplans folglich nicht berührt. Ob eine Raumbedeutsamkeit einer Funktion oder Nutzung gegeben ist, ist anhand der Legaldefinition in § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG im Einzelfall zu prüfen.
2. Es besteht eine **strikte innergebietliche Ausschlusswirkung** gegenüber unvereinbaren Funktionen oder Nutzungen.² Bezüglich der im vorliegenden 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen festgelegten Vorranggebiete „Windenergie“ ist dabei Folgendes zu bedenken: Nach Errichtung und Inbetriebnahme von Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes verbleiben – aufgrund des notwendigen Abstandes zwischen den einzelnen Windenergieanlagen – große Flächenpotenziale. Diese Flächenpotenziale können einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass die raumbedeutsame Windenergienutzung als vorrangige Nutzung zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird. Dies schließt ausreichend Zuwegungs-, Wartungs-, Abbau- und Sprengbereiche für die Windenergieanlagen, aber auch ein Repowering und damit gänzliche neue Standorte von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes zu einem späteren Zeitpunkt ein.

Bei folgenden Funktionen und Nutzungen könnte im Einzelfall eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Nutzung gegeben sein:

- Solarenergienutzung (siehe Ziel 2);
- Errichtung und Betrieb eines Windmessmastes;
- Errichtung und Betrieb eines Energiespeichers³.

¹ „Das Kriterium der Raumbedeutsamkeit eröffnet und begrenzt zugleich die raumplanerische Regelungsbefugnis.“ (Grotefels, in: Kment, Raumordnungsgesetz, 2019, § 7 Rn. 46)

² „Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung, da sie die Vorrangnutzungen innerhalb des Gebietes strikt gegen andere Nutzungen sichern wollen und sollen. [...] Als Ziel sind sie für die nachfolgenden Planungen verbindliche Vorgaben, d.h. sie können durch nachfolgende Abwägungsentscheidungen nicht überwunden werden. Dies schließt nicht Konkretisierungsmöglichkeiten v.a. im Hinblick auf die Parzellenschärfe oder hinsichtlich nicht konkurrierender Nutzungen aus.“ (Dallhammer, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Ländern, 25.Lfg. Juni 2025, § 7 Rn. 120)

³ Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sind Vorhaben, die der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage dient und das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien steht, im Außenbereich privilegiert zulässig. Diese Privilegierung sei „geboten, um ein zügiges bauplanungsrechtliches Verfahren zu gewährleisten, denn zur Stabilisierung

Die obige Aufzählung ist dabei rein exemplarisch und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Darüber hinaus ist über die Zulässigkeit der zusätzlichen Nutzung oder Funktion im Vorranggebiet **stets im konkreten Einzelfall** anhand der Beeinträchtigung der vorrangigen Nutzung bzw. Funktion des Vorranggebietes zu entscheiden. Auch im Falle der hier aufgeführten Beispiele kann die angestrebte zusätzliche Funktion oder Nutzung – etwa aufgrund der beabsichtigten Flächeninanspruchnahme innerhalb der Vorranggebiete – unvereinbar mit der vorrangigen Nutzung und damit unzulässig sein. In Ziel 2 werden die konkreten Voraussetzungen für eine Doppelnutzung der Vorranggebiete für Wind- und Solarenergie festgelegt. Die Ausführungen in der Begründung zu Ziel 2 können auch bei anderweitigen zusätzlichen Nutzungen und Funktionen hilfsweise herangezogen werden, um eine Vereinbarkeit im Einzelfall zu prüfen.

Bei einem Vorranggebiet handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG mit der Bindungswirkung gemäß § 4 ROG bzw. der Bindungswirkung entsprechender Raumordnungsklauseln (z.B. zur Zulässigkeit eines raumbedeutsamen Vorhabens im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BauGB).⁴

I.II. Anwendungshinweise: Auslegung des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen

Wie alle Ziele der Raumordnung bedürfen auch die zeichnerischen und textlichen Ziel-Festlegungen im 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen einer Auslegung.⁵ Auch vor diesem Hintergrund wird in den vorliegenden Ausführungen zu den Rechtsfolgen stets auf die Prüfung des Einzelfalls verwiesen. Die **Auslegung durch den Adressaten** darf dabei den vorgegebenen Rahmen des Ziels nicht überschreiten („Konkretisieren statt Konterkarieren“):

„Die Zielanpassung ist freilich durch Besonderheiten gekennzeichnet, die es verbieten, sie als bloßen Anwendungsfall schlichten Normvollzuges zu qualifizieren. [...] Tendenziell ist sie [Raumordnungsplanung] auf weitere Konkretisierung angelegt. [...] Wie groß der Spielraum ist, der [z.B.] der Gemeinde für eigene planerische Aktivitäten verbleibt, hängt vom jeweiligen Konkretisierungsgrad der Zielaussage ab.“⁶

Auch die zeichnerischen Festlegungen bedürfen – insbesondere aufgrund des Maßstabes von 1:50.000, in welchem sie getroffen werden – einer Auslegung bzw. Interpretation. Diesbezüglich wird auf Folgendes hingewiesen:

„Ein ‚Interpretationsspielraum‘ kommt jedenfalls dort nicht in Betracht, wo sich jenseits einer maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung [des Regionalplans] aus anderen Umständen der Grenzverlauf genauer ergibt. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Gebietsgrenze sich erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, an bereits vorhandener Infrastruktur oder an einer geographischen Grenze orientiert. Entsprechende Hinweise können sich nicht nur aus

und Entlastung des Stromnetzes ist es in hohem Maße erforderlich, sehr schnell gerade auch Großbatteriespeicher zu errichten.“ (Begründung der Beschlussempfehlung, BT-Drs. 21/2793 (Vorabfassung), S. 188.

⁴ „Nicht wegen der Reservierung für bestimmte Nutzungen oder Funktionen in einem Gebiet, sondern aufgrund der strikten innergebietlichen Ausschlusswirkung gegenüber unvereinbaren Funktionen oder Nutzungen ist die Vorranggebietsfestlegung als ein Ziel der Raumordnung iSd § 3 Abs. 1 Nr. 2 mit der ihm in § 4 oder in anderen Raumordnungsklauseln zugewiesenen Bindungswirkung einzustufen.“ (Grotefels, in: Kment, Raumordnungsgesetz, 2019, § 7 Rn. 54)

⁵ Vgl. Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 2. Auflage 2018, § 3 Rn. 34: „Ziele der Raumordnung sind daher regelmäßig verbindliche und bestimmbare Rahmenvorgaben für andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen (vgl. Wahl DÖV 1981, 597). Sie bestehen aus einem bestimmten oder bestimmbaren räumlichen und sachlichen Kern und einem vom Adressaten konkretisierbaren Rahmen.“

⁶ BVerwG, Beschluss vom 20.08.1992 – 4 NB 20/91 – ,juris Rn. 18 = NVwZ 1993, 167 = UPR 1992, 447.

der zeichnerischen Darstellung, sondern auch aus den Planerläuterungen oder Aufstellungsunterlagen ergeben.“⁷

Diesbezüglich wird insbesondere auf die Ausführungen in den **Prüfbögen** zu den einzelnen Vorranggebieten verwiesen, die oftmals **konkrete Hinweise zur Abgrenzung der einzelnen Vorranggebiete** enthalten (siehe Anlage 4).

Für die Interpretation der zeichnerischen Festlegung gilt damit:

„Ist die einer bestimmten Funktion vorbehaltene Fläche parzellenscharf abgegrenzt, so gilt dies auch für den Randbereich des Vorranggebietes. Flächenfunktionszuweisungen in Form von Vorrangbereichen knüpfen in aller Regel an naturräumliche Gegebenheiten an und folgen im wesentlichen aus der Natur der Sache. Hierbei ist es [...] [der Plangeberin] auch nicht verwehrt, sich an Grenzen anzulehnen, die durch etwaige in der Landschaft vorhandene natürliche Zäsuren, wie Straßen, Schienenwege, Flußläufe o.ä., markiert werden.“⁸

I.III. Rechtsfolgen des Wirksamwerdens des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen für den Regionalplan Mittelthüringen 2011

Gemäß § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 5 Abs. 7 Satz 1 ThürLPIG erlangt ein Regionalplan für Mittelthüringen mit der Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger sowie auf den Internetseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen Rechtswirksamkeit. Ab diesem Zeitpunkt werden für die Planungsregion Mittelthüringen zwei wirksame Regionalpläne vorliegen:

1. Regionalplan Mittelthüringen 2011 (bekanntgemacht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011);
2. 2. Sachlicher Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen.

Im Falle von sich überlagernden Festlegungen der beiden o. g. Pläne gilt:

Besteht zwischen den Festlegungen beider Pläne **kein inhaltlicher Widerspruch, sind die Festlegungen beider Pläne wirksam**⁹. Eine solche Widerspruchsfreiheit mit den Vorranggebieten „Windenergie“ des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen ist stets bei folgenden Festlegungen des Regionalplans Mittelthüringen 2011 gegeben:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB / lb).

Eine landwirtschaftliche Nutzung, wie in Ziel 4-3 bzw. Grundsatz 4-11 des Regionalplans Mittelthüringen 2011 vorgesehen, kann auch bei einer gleichzeitigen Windenergienutzung weiterhin erfolgen (u.a. geringer Flächenverbrauch der Windenergieanlage). Insofern stellen die gleichzeitige Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung und Vorranggebieten „Windenergienutzung“ keinen Widerspruch dar.

Eine Widerspruchsfreiheit ist ebenfalls gegeben im Falle der vormals im Regionalplan Mittelthüringen 2011 festgelegten Vorranggebiete „Windenergie“ des Ziels 3-5. Diese waren für unwirksam erklärt worden.¹⁰ Seither trifft der Regionalplan Mittelthüringen hier keine zeichnerische Festlegung („Weißflächen“).

⁷ OVG NRW, Urteil vom 30.09.2014 – 8 A 460/13 –, juris, Rn. 129 = DVBl 2015, 309.

⁸ BVerwG, Beschluss vom 20.08.1992 – 4 NB 20/91 –, juris Rn. 18 = NVwZ 1993, 167 = UPR 1992, 447.

⁹ „Aber auch die gleichberechtigte räumliche Zielüberlagerung ist zulässig, wenn die festgelegten Ziele zueinander konfliktfrei sind“ (Dallhammer, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Ländern, 10. Lfg. der 5. Auflage September 2014, § 7 Rn. 85)

¹⁰ siehe BVerwG, Beschluss vom 10.09.2015 – 4 BN 35/15 –, juris; vorgehend OVG Weimar, Urteil vom 27.05.2015 – 1 N 318/12 –, juris

Bei den folgenden Festlegungen des Regionalplans Mittelthüringen 2011 ist im Falle einer Überlagerung im Einzelfall zu prüfen, ob ein inhaltlicher Widerspruch zu den Vorranggebieten „Windenergie“ des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen gegeben ist:

- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung (FS / fs);
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe (KIS, S, H, K, T, WD / kis, s, h, k, wd);
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung (WM / wm);
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz (HW / hw);
- Vorbehaltsgebiete Tourismus.

Ob aus Sicht der Plangeberin ein inhaltlicher Widerspruch besteht, kann den Prüfbögen der einzelnen Vorranggebiete „Windenergie“ entnommen werden (Anlage 4).

Im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs wird **die widersprechende Festlegung des Regionalplans Mittelthüringen 2011 als frühere Norm durch den 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen verdrängt¹¹.**

¹¹ „Vielmehr gilt - wie in der übrigen Rechtsordnung - der gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtssatz, daß die spätere Norm die frühere verdrängt. Das gewünschte und auch gebotene Ergebnis der Widerspruchsfreiheit planerischer Festsetzungen wird durch die Rechtsfolge dieser ungeschriebenen Rechtsregel erreicht.“ (BVerwG, Urteil vom 10.08.1990 – 4 C 3/90 – juris, Rn. 21)

II. Textliche Festlegungen: Ziele (Z) mit Begründung

Z 1 ¹Die folgenden – zeichnerisch im Maßstab 1:50.000 – festgelegten Vorranggebiete „Windenergie“ sind für die Errichtung und den Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen vorgesehen und stellen Windenergiegebiete im Sinne des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dar:

- W-1** – Teutleben bis Ebenheim
- W-2** – Brüheim/Friedrichswerth
- W-3** – Wangenheim bis Ballstädt
- W-4** – Döllstädt/Dachwig
- W-5** – Wundersleben/Straußfurt
- W-6** – Gräfentonna/Döllstädt
- W-7** – Dielsdorf bis Kleinbrembach
- W-8** – Olbersleben/Ostramondra
- W-9** – Willerstedt bis Zottelstedt
- W-10** – Eckolstädt/Schmiedehausen
- W-11** – Kannawurf/Bilzingsleben
- W-12** – *nicht belegt*
- W-13** – Kindelbrück/Günstedt
- W-14** – Kerspleben bis Udestedt
- W-15** – *nicht belegt*
- W-16** – Ottenhausen/Gangloffsömmern
- W-17** – Göttern
- W-18** – Sömmerda/Schloßvippach
- W-19** – *nicht belegt*
- W-20** – Reisdorf/Auerstedt
- W-21** – Klettbach
- W-22** – Großschwabhausen
- W-23** – Mellingen bis Magdala
- W-24** – Meckfeld
- W-25** – Neckeroda
- W-26** – Ellichleben/Dienstedt
- W-27** – Möbisburg bis Kirchheim
- W-28** – *nicht belegt*
- W-29** – Großliebringen
- W-30** – Nahwinden/Kleinliebringen
- W-31** – Lehmannsbrück
- W-32** – Heyda
- W-33** – Liebenstein/Angelroda
- W-34** – Großbreitenbach-Süd
- W-35** – *nicht belegt*
- W-36** – *nicht belegt*
- W-37** – Wechmar
- W-38** – Crawinkel
- W-39** – Georgenthal/Gräfenhain
- W-40** – Georgenthal/Tambach-Dietharz
- W-41** – Schwarzhausen bis Mechterstädt

- W-42 – Sundhausen/Gotha**
- W-43 – Kleinlohma**
- W-44 – Rettwitz**
- W-45 – nicht belegt*
- W-46 – Großbreitenbach-Nord**
- W-47 – Grabsleben**
- W-48 – Ohrdruf**
- W-49 – Roldisleben**
- W-50 – Bad Sulza/Großheringen**

Begründung zu Ziel 1:

1. Rahmenbedingungen

1.1. Einbettung in das Raumordnungs- und Bauplanungsrecht

Mit der Festlegung von Vorranggebieten „Windenergie“ im 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen erfolgt eine regionalplanerische Steuerung raumbedeutsamer Windenergienutzung in der Planungsregion Mittelthüringen. Die Vorranggebiete „Windenergie“ konkretisieren dabei die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG formulierten raumordnerischen Grundsätze, den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen und die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen.

Der festgelegte Umfang der Vorranggebiete „Windenergie“ erfolgt dabei auf Grundlage der aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) abgeleiteten regionalen Teilflächenziele des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP Thüringen 2025) für die Planungsregion Mittelthüringen:

Das WindBG regelt in welchem Umfang die Windenergienutzung im Freistaat Thüringen mindestens auszubauen ist. Dieses Gesetz hat zum Ziel „die Zwecke und die Ziele von § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land [...] zu fördern“ (§ 1 Abs. 1 WindBG). In § 3 Abs. 1 WindBG ist vorgegeben, dass in jedem Bundesland bis zu zwei konkret benannten Stichtagen ein bestimmter prozentualer Anteil der Landesfläche für die Windenergienutzung an Land auszuweisen ist. Die Höhe dieses sogenannten „Flächenbeitragswerts“ kann der Anlage (zu § 3 Abs. 1) des WindBG entnommen werden. Der bis zum 31.12.2027 zu erreichende Flächenbeitragswert für Thüringen beträgt 1,8 % der Landesfläche (Zwischenziel). Bis zum 31.12.2032 ist in Thüringen ein Flächenbeitragswert von 2,2 % der Landesfläche zu erreichen (Gesamtziel).

Gemäß § 3 Abs. 2 WindBG entscheiden die Bundesländer, wie sie der Pflicht zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte nachkommen werden. Der Freistaat Thüringen hat mit der Ersten Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 die regionalen Planungsträger in der Vorgabe 5.2.9 verpflichtet, „zur Umsetzung der regionalen Teilflächenziele und zur weitergehenden planerischen Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung Vorranggebiete ‚Windenergie‘ auszuweisen“. Gemäß Ziel 5.2.7 LEP Thüringen 2025 sind „in den Regionalplänen [...] mindestens nachstehende regionale Teilflächenzwischenziele [bzw. nachstehende regionale Teilflächengesamtziele] durch Ausweisung von Vorranggebieten ‚Windenergie‘ umzusetzen“. Für die Planungsregion Mittelthüringen beträgt das gemäß Ziel 5.2.7 bis zum 31.12.2027 zu erreichende regionale Teilflächenzwischenziel 6.575 ha bzw. 1,8 % der Regionsfläche und das bis zum 31.12.2032 zu erreichende regionale Teilflächengesamtziel 8.037 ha bzw. 2,2 % der Regionsfläche.

Mit dem vorliegenden 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen legt die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen Vorranggebiete „Windenergie“ als Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 lit. a WindBG im Umfang des regionalen Teilflächengesamtzieles des LEP

Thüringen 2025 fest. Außerhalb der festgelegten Vorranggebiete „Windenergie“ trifft der 2. Sachliche Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen keine planerischen Festlegungen. Ein Ausschluss der raumbedeutsamen Windenergienutzung außerhalb der Windenergiegebiete ist der planerischen Steuerung durch die Regionale Planungsgemeinschaft entzogen.¹² Gleichwohl wird mit der Festlegung von Vorranggebieten „Windenergie“ als Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 lit. a WindBG für die Planungsregion Mittelthüringen eine planerische Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung erreicht: Mit (festgestelltem¹³) Erreichen des Flächenbeitragswerte bzw. eines daraus abgeleiteten regionalen Teilflächenziels regelt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen gemäß § 249 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB („Entprivilegierung“ der Windenergienutzung außerhalb von Windenergiegebieten). Während Windenergieanlagen im Außenbereich innerhalb von Windenergiegebieten weiterhin gemäß § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sind, können Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb der Windenergiegebiete „nur ausnahmsweise nach § 35 Absatz 2 zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind“ (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB).¹⁴ Im letztgenannten Fall kann dem Ausbau der Windenergienutzung auch kein überragendes öffentliches Interesse mehr zukommen: Der Bundesgesetzgeber hat in § 1 Abs. 2 Satz 2 WindBG geregelt, dass mit Erreichen der Flächenbeitragswerte dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 EEG für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG liegen, bei der Anwendung des § 35 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen ist.

Der 2. Sachliche Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen dient daher einerseits der Flächensicherung für die raumbedeutsame Windenergienutzung (Positivplanung): Aufgrund der strikten innergebietslichen Ausschlusswirkung gegenüber unvereinbaren Funktionen oder Nutzungen wird innerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ der Vorrang der raumbedeutsamen Windenergienutzung sichergestellt (vgl. Ausführungen in Kapitel I.I. Festlegung von Vorranggebieten). Andererseits wird über die Festlegung von Windenergiegebieten im Umfang der für die Planungsregion Mittelthüringen festgelegten regionalen Teilflächenziele eine Steuerung der Windenergienutzung durch die „Entprivilegierung“ von Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete und damit eine (räumliche) Konzentration der Windenergienutzung auf die Windenergiegebiete angestrebt. Die Planungsgemeinschaft Mittelthüringen ist sich dabei bewusst, dass Gemeinden mittels Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zusätzlich zu den Vorranggebieten „Windenergie“ weitere Flächen für die Windenergienutzung ausweisen und hierüber eine planungsrechtliche Zulässigkeit erzielen können.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen verzichtet bei der Festlegung der Vorranggebiete „Windenergie“ auf eine Höhenbeschränkung für die Windenergienutzung. Damit trägt der regionale Planungsträger einerseits der Vorgabe 5.2.10 Satz 3 des LEP Thüringen

¹² Das Generieren eines „Ausschlusses“ der raumbedeutsamen Windenergienutzung außerhalb der festgelegten Vorranggebiete ist nicht möglich, da:

1. der Bundesgesetzgeber in § 2 Nr. 1 lit. a WindBG normiert hat, dass Windenergiegebiete in Raumordnungsplänen nur in Form von Vorranggebieten oder vergleichbaren Gebieten (mit ausschließlich innergebietslicher Ausschlusswirkung) festzulegen sind;
2. im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88) explizit die in § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG (gültig bis 27.09.2023) vorgesehene Möglichkeit einer Festlegung von „Vorranggebieten mit Eignungswirkung“ gestrichen wurde;
3. im Zuge des ROGÄndG des Weiteren bestimmt wurde, dass bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Abs. 1 WindBG die Gebietskategorie „Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung“ keine Anwendung finden darf (§ 7 Abs. 3 Satz 6 ROG a.F., gültig ab 28.09.2023);
4. der Freistaat Thüringen zusätzlich die Festlegung der Vorgabe 5.2.9 im Zuge der Änderung des LEP anstrebt: „Außerhalb der Vorranggebiete ‚Windenergie‘ ist kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung vorzusehen.“

¹³ Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 WindBG: „Bedarf der Plan der Genehmigung, trifft die nach Landesrecht zuständige Stelle die Feststellung nach Satz 1 in ihrer Genehmigungsentscheidung.“

¹⁴ Ausgenommen von dieser dargelegten Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB („Entprivilegierung“ von Windenergieanlagen) sind gemäß § 249 Abs. 3 BauGB Repowering-Vorhaben bis zum Ablauf des 31.12.2030.

2025 Rechnung, wonach in den Regionalplänen keine Höhenbeschränkungen für die Windenergienutzung vorgesehen werden dürfen. Andererseits stellt die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen damit eine Anrechenbarkeit der Vorranggebiete „Windenergie“ als Windenergiegebiete gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG sicher. Vor diesem Hintergrund erfolgt auch die Festlegung des textlichen Ziels 3 im 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen.

1.2. Verzicht auf regionalplanerische Flächensicherung zur Stromversorgung von Unternehmen

Die festgelegten Vorranggebiete „Windenergie“ können auch einer Energieversorgung von Unternehmen dienen (vgl. Vorgabe 5.2.13 LEP Thüringen 2025). Dies kann bei einer Flächenverfügbarkeit für die Unternehmen sowohl direkt geschehen als auch mittels eines langfristigen Stromlieferungsvertrages (sog. Power Purchase Agreements) zwischen dem Unternehmen und einem Windenergieanlagenbetreiber (unabhängig einer konkreten Flächenverfügbarkeit).

Noch im ersten Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen (Stand: 12/2023) beabsichtigte die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen die Festlegung von insgesamt elf Vorranggebieten „Windenergie für Gewerbe/Industrie“. Diese regionalplanerische Flächenvorsorge sollte der Stromversorgung von elf konkreten Gewerbe- und Industriestandorten der Planungsregion Mittelthüringen dienen und stellte insofern eine „Reservierung“ dieser Vorranggebiete für einen abschließend definierten Kreis von Nutzern bzw. Stromabnehmern dar. Bei diesen Vorranggebieten hätte es sich – ebenso wie bei den in Ziel 1 festgelegten Vorranggebieten „Windenergie“ – um Windenergiegebiete im Sinne des WindBG gehandelt. Folglich wären hier Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig gewesen. Es hätte folglich keiner weiteren Bauleitplanung zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit bedurft; lediglich für drei der insgesamt elf vormals vorgesehenen Vorranggebiete „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ war – aufgrund besonderer Konfliktlagen (insb. räumliche Nähe zu Gewerbe-/Industriestandorten und den sich hieraus u.a. ergebenden Konflikten, z.B. hinsichtlich der Geräuschemissionen) – regionalplanerisch ein Umsetzungserfordernis durch die kommunale Bauleitplanung vorgesehen. Zur Sicherung der regionalplanerischen Intention, die elf Vorranggebiete „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ tatsächlich für die Versorgung von (i.d.R. energieintensiven) Unternehmen zur Verfügung zu stellen, war die Festlegung eines textlichen Ziels der Raumordnung vorgesehen, aus welchem sich folgende (kumulativ zu erfüllenden) Umsetzungsvoraussetzungen für die elf Vorranggebiete ergaben: Neben einem konkreten Standortbezug zwischen einem Vorranggebiet „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ und einem Gewerbe-/ Industriestandort war eine Mindestabnahmemenge von mehr als 50 % des im Vorranggebiet erzeugten Stroms sowie die Versorgung der Gewerbe- und Industriestandorte mittels einer Direktleitung vorgesehen.

Ohne eine solche textliche Festlegung wären die Vorranggebiete, bei denen es sich gleichzeitig um Windenergiegebiete im Sinne des WindBG handelte, für Jedermann für eine raumbedeutsame Windenergienutzung zugänglich gewesen.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen ist jedoch offensichtlich geworden, dass die angestrebte regionalplanerische Flächensicherung dieser – nur für auf einen kleinen Nutzerkreis beschränkten – Windenergiegebiete in mehreren Fällen nicht umsetzbar gewesen wäre:

1. Auch wenn am Markt unterschiedlichste Windenergieanlagen-Typen gehandelt werden, sind entsprechend einer Analyse der Deutschen WindGuard im Auftrag des

Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 01.10.2024¹⁵ folgende Verfügbarkeits- und Kostenbeschränkungen gegeben:

- a. „Anlagen [Windenergieanlagen] mit einer Leistung von 1 bis $\leq$ 2 MW sind seit längerem auf dem deutschen Markt nicht mehr üblich. Die Anlagenklasse von 2 MW bis $<$ 3 MW wird teilweise noch genehmigt, liegt jedoch nicht mehr im Fokus der Anlagenhersteller.“¹⁶

Dies hat Einfluss auf die Umsetzungsmöglichkeit der vormals angestrebten Festlegung von Vorranggebieten „Windenergie für Gewerbe/Industrie“: Der im vormaligen Ziel vorgesehene beschränkte Nutzerkreis hätte in der Lage sein müssen, über 50 % der von einer (folglich wohl mindestens anzunehmenden) 3 MW-Anlage erzeugten Energie aufzunehmen, um zumindest einer der kumulativ zu erfüllenden regionalplanerischen Nutzungsvoraussetzungen gerecht werden zu können.

- b. „Die ermittelten durchschnittlichen Hauptinvestitionskosten [Windenergieanlage, Standard-Fundament, Transport und Installation] je Kilowatt installierter Leistung werden in Abbildung 3 differenziert nach je vier Leistungs- und Gesamthöhenklassen dargestellt. [...] Die Kostenunterschiede zwischen den unterschiedlichen Anlagenkonfigurationen sind in der Darstellung in Abbildung 3 hinsichtlich der Gesamthöhe und der Leistungsklasse sichtbar. Mit zunehmender Gesamthöhe steigen die spezifischen Hauptinvestitionskosten innerhalb einer Leistungsklasse. Mit zunehmender Anlagenleistung sinken die spezifischen Kosten. Der Skaleneffekt, der die sinkenden spezifischen Kosten bei steigender Leistung verursacht, ist insbesondere in den Leistungsklassen zwischen 3 und 6 MW gut sichtbar. Der Effekt flacht in der Leistungsklasse ab 6 MW etwas ab. Zum einen ist die Leistungssteigerung gegenüber der vorhergehenden Leistungsklasse weniger erheblich, zum anderen handelt es sich bei den Anlagen ab 6 MW um die neueste Anlagengeneration, für die langfristig weitere Kostensenkungen zu erwarten sind.“

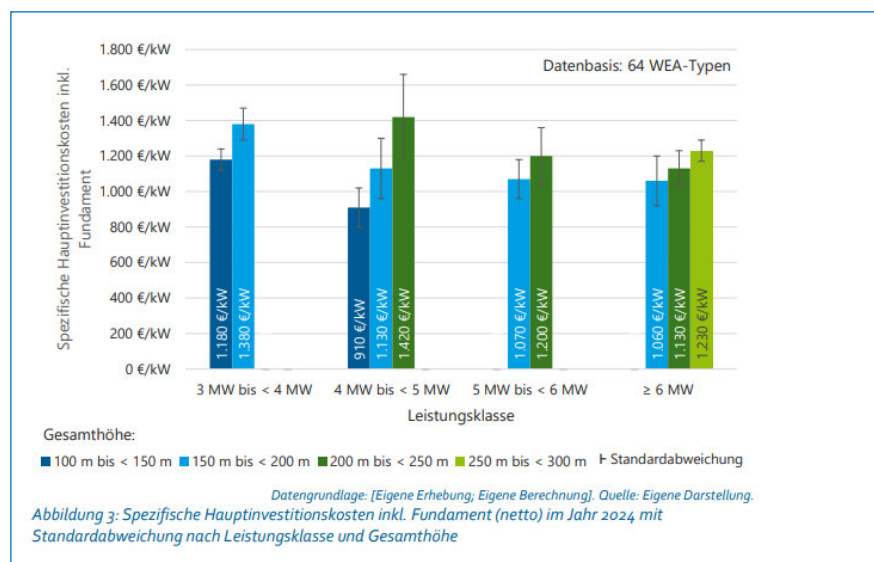


Abbildung 1: Deutsche WindGuard, S. 12.

¹⁵ Deutsche WindGuard, Vorbereitung und Begleitung bei der Erstellung eines Erfahrungsberichts gem. § 99 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) zum spartenspezifischen Vorhaben ‚Windenergie an Land‘ – Kostensituation der Windenergie an Land, Bericht vom 01. Oktober 2024 (zuletzt korrigiert am 2. Dezember 2024); abrufbar unter: https://www.windguard.de/veroeffentlichungen.html?file=files/cto_layout/img/unternehmen/veroeffentlichungen/2024/Kostensituation%20der%20Windenergie%20an%20Land%20%E2%80%93%20Stand%202024.pdf, S. 16 (abgerufen am 19.02.2026))

¹⁶ Deutsche WindGuard, S. 9.

Weiter: „Tendenziell ist der Anstieg der Volllaststunden am Referenzstandort größer als der Anstieg der Hauptinvestitionskosten (Windenergieanlage, Standard-Fundament, Transport und Installation). Somit werden im Allgemeinen Mehrkosten von höheren Anlagen mit größeren Rotoren durch höhere Energieerträge ausgeglichen, so dass sich die zusätzlichen Investitionskosten für entsprechende Konfigurationen lohnen.“¹⁷

Auch hieraus ergeben sich Folgen für die Umsetzungsmöglichkeit der vormals angestrebten Festlegung von Vorranggebieten „Windenergie für Gewerbe/Industrie“: Zwar mögen Windenergieanlagen unterschiedlicher Anlagenklassen auf dem deutschen Markt verfügbar sein (ggf. sogar Anlagen mit weniger als einem Megawatt Nennleistung, die in der hier zitierten Analyse der Deutschen WindGuard keine Berücksichtigung fanden). Allerdings führen die aufgeführten Hauptinvestitionskosten (Windenergieanlagen, Standard-Fundament, Transport und Installation) und die höheren Energieerträge höherer Anlagen mit größeren Rotoren wohl eher zu einem Investment in Anlagen mit höherer Nennleistung. Dies würde zu einer noch höheren erforderlichen Energieabnahme durch den beschränkten Nutzerkreis der vormaligen regionalplanerischen Zielfestlegung führen, um die Mindestabnahmemenge von mehr als 50 % des im Vorranggebiet erzeugten Stroms erreichen zu können.

2. Aufbauend auf den Analyseergebnissen der Deutschen WindGuard ist davon auszugehen, dass wohl eher Windenergieanlagen der größeren Anlagenklassen in der Planungsregion Mittelthüringen projektiert werden. Die erzeugte Energie einer einzelnen solchen Windenergieanlage übersteigt jedoch den Energiebedarf der weit überwiegenderen Anzahl der Unternehmen in der Planungsregion bereits deutlich. Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehene Mindestabnahmemenge von mehr als 50 % des erzeugten Stroms in mehreren Fällen nicht hätte erreicht werden können.
3. Der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen sind nur wenige derzeit ansässige Unternehmen bekannt, deren Energiebedarf die von einer Windenergieanlage (im Mittel) erzeugte Energie übersteigt. Exemplarisch für ein vormals vorgesehene Vorranggebiet „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ zeigte der Vergleich des Lastprofils des ansässigen energieintensiven Unternehmens mit der potenziell im Vorranggebiet erzeugten Windenergie, dass – wohl ohne ergänzende Stromspeicherung – die vorgesehene Mindestabnahmemenge von mehr als 50 % des erzeugten Windstromes (gemittelt) nur knapp durch das Unternehmen erreicht worden wäre (vgl. Anregung 1796-01-003).
4. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen ist seitens berührter Unternehmen darauf hingewiesen worden, dass der unternehmerische Handlungsspielraum durch die regionalplanerische Festlegung deutlich reduziert werden würde. So bestünde allein aufgrund der definierten Mindestabnahmemenge von mehr als 50 % keine unternehmerische Freiheit, den im Vorranggebiet erzeugten Windstrom ausschließlich in das öffentliche Netz einzuspeisen und so die Einspeisevergütung gemäß EEG zu erhalten (vgl. Anregung 1796-01-003). Auch der erforderliche Bau einer Direktleitung führe zu Kosten, die – gemeinsam mit den weiteren regionalplanerischen Mindestanforderungen – aus unternehmerischer Sicht dazu führten, dass die Nutzung bzw. Realisierung eines Vorranggebietes „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ sehr unwahrscheinlich sei (vgl. Anregung 1796-01-003).

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass die vormals angestrebte Festlegung von Vorranggebieten „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ mit den erforderlichen regionalplanerischen Mindestvoraussetzungen wohl nicht durchgängig geeignet ist, Unternehmen eine insbeson-

¹⁷ Deutsche WindGuard, S. 16.

dere kostengünstigere Stromversorgung ermöglichen zu können. Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen sieht daher von der Festlegung von Vorranggebieten „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ ab.

Anstelle der Regionalplanung rückt damit verstärkt die kommunale Bauleitplanung in den Blick, die eher geeignet sein dürfte, Lösungen für den konkreten Einzelfall anzubieten:

1. Die Gemeinden können zusätzliche Flächen für eine Windenergienutzung ausweisen, d.h. ergänzend zu den regionalplanerischen Vorranggebieten „Windenergie“.
2. Aus der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu Gewerbe- und Industriestandorten ergibt sich ein grundsätzliches Konfliktpotenzial. Die Wirkungen der Windenergieanlagen (insbesondere ihre Geräuschemissionen) können dazu führen, dass die Entwicklung bzw. Ausnutzung der Gewerbe- und Industriestandorte eingeschränkt wird, da durch die zusätzlichen emittierenden Nutzungen (Windenergieanlagen) ggf. noch bestehende Störpotenziale „aufgezehrt“ werden. In Anbetracht dieser grundsätzlichen Konfliktsituationen (vor allem in Bezug auf das Rücksichtnahmegebot sowie ggf. bestehende kommunale Erweiterungsabsichten der Gewerbe- oder Industriegebiete) ist eine planerische Konfliktbewältigung durch die Bebauungsplanung geboten. Auf dieser Ebene können die skizzierten Konfliktlagen abschließend ermittelt, bewertet und gelöst werden; die allgemeinen Möglichkeiten der Konfliktverlagerung auf nachfolgende Genehmigungsverfahren können dabei selbstredend in Anspruch genommen werden.
3. Neuansiedlungen von Unternehmen erfordern i.d.R. entsprechende Darstellungen und Festsetzungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen. Im Zuge dieser ohnehin erforderlichen Bauleitplanung können gleichzeitig auch die planerischen Grundlagen für eine Energieversorgung dieser Unternehmen mit erneuerbaren Energien (bei gleichzeitiger Lösung der unter 2. aufgezeigten Konflikte) geschaffen werden. Diesbezüglich wird explizit auf die Möglichkeit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB verwiesen, welcher Gemeinden u.a. die Möglichkeit einräumt, Planungs- und Erschließungskosten auf den Vorhabenträger zu übertragen.
4. Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Weiterentwicklung der Landesforstanstalt und zur waldbedrohenden Forstschutzsituation (ThürLForstAG) am 01.01.2026¹⁸ ist – für eine Windenergienutzung im Thüringer Staatsforst – ohnehin das Erfordernis einer Bauleitplanung gegeben.¹⁹ Dies betrifft für den gesamten Freistaat Thüringen eine nicht unerhebliche Gesamtfläche von 205.732 ha (entspricht 37 % des Waldes im Freistaat). Eine Festlegung als Vorranggebiet „Windenergie“ in einem Regionalplan genügt – aufgrund des in § 2 Abs. 3 Satz 2 ThürLForstAG normierten Umsetzungserfordernisses durch die kommunale Bauleitplanung – im Thüringer Staatsforst nicht zur Realisierung einer Windenergienutzung. Im Rahmen der Aufstellung des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ konnten im Umfeld von energieintensiven Unternehmen – entsprechend des gesamtplanerischen Konzeptes – geeignete Flächen für eine Windenergienutzung ermittelt werden, die aufgrund ihrer Lage im Staatsforst ohnehin einer Umsetzung durch die Bauleitplanung bedürfen.

¹⁸ GVBl. 2026, 49.

¹⁹ Siehe § 2 Abs. 3 Satz 2 ThürLForstAG: „Die Errichtung von Windenergieanlagen muss auf Flächen erfolgen, die zur Umsetzung durch kommunale Bauleitplanung für diesen Zweck vorgesehen sind.“

2. Methodisches Vorgehen in Mittelthüringen

Die Ermittlung der Vorranggebiete „Windenergie“ erfolgt über ein gestuftes Verfahren, welches durch ein geographisches Informationssystem unterstützt wird. Eingang in die Betrachtung findet die gesamte Regionsfläche der Planungsregion Mittelthüringen (ca. 370.590 ha). In einem ersten Schritt werden Tabuzonen ermittelt, die von der Regionsfläche abgezogen werden (siehe Punkt 2.2). Nachfolgend werden Kleinstflächen ausgesondert (siehe Punkt 2.3). Anschließend erfolgt für die verbliebenen Flächen eine Einzelfallprüfung anhand verschiedener Kriterien (siehe Punkt 2.4), bevor eine Abgrenzung der vorgesehenen Vorranggebiete „Windenergie“ vorgenommen werden kann. Das gestufte Vorgehen wird in der folgenden Abbildung 2 graphisch dargestellt:

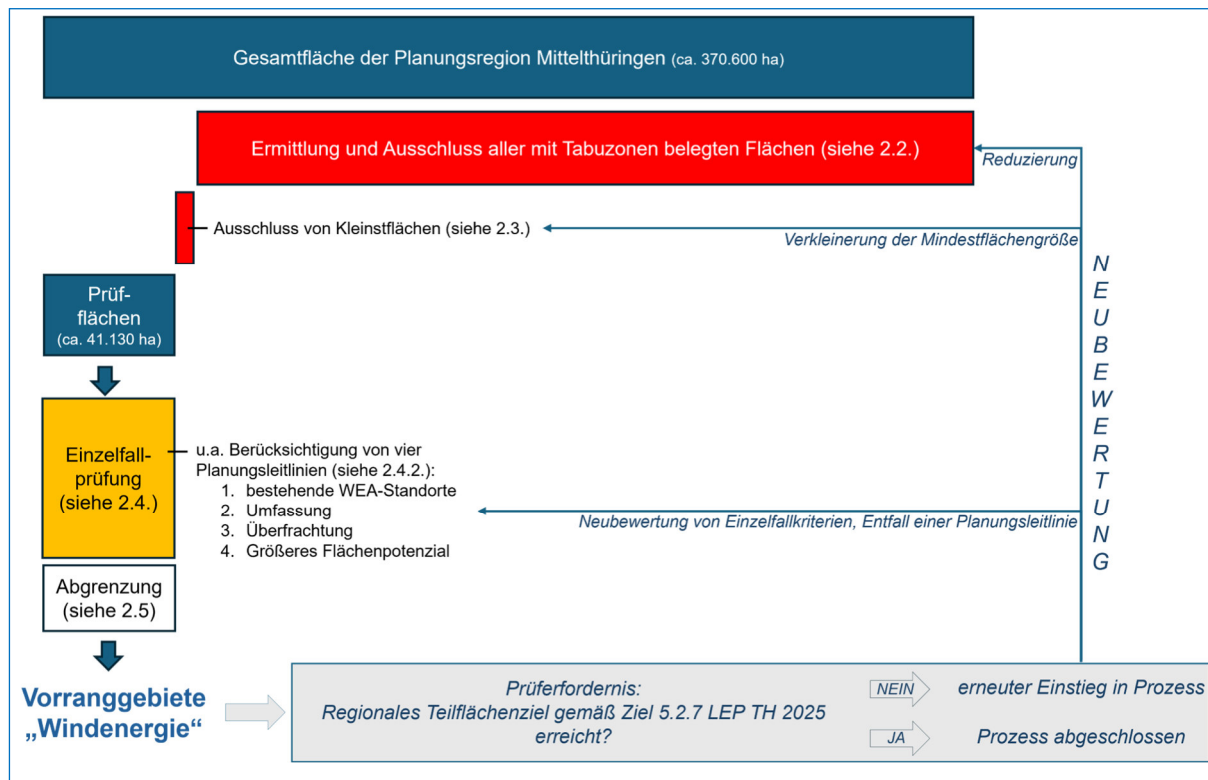


Abbildung 2: Methodisches Vorgehen – Übersicht (eigene Abbildung)

Planungsintention der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen ist u.a. die in Ziel 5.2.7 LEP Thüringen 2025 vorgesehenen regionalen Teilflächenziele zu erreichen. Sollte daher im Ergebnis des gestuften Prozesses eine Unterschreitung des in Ziel 5.2.7 LEP Thüringen 2025 vorgesehenen regionalen Teilflächenzieles stehen, müssten Kriterien des Prozesses neu bewertet werden und der Prozess (bei Änderung von Tabuzonen ggf. vollständig) erneut durchlaufen werden.

In dem gestuften Prozess finden auch Aspekte Berücksichtigung, die im unmittelbaren Umfeld der Planungsregion Mittelthüringen liegen, aber (etwa aufgrund von erforderlichen Schutzabständen) Auswirkungen auf die Eignung der Flächen für eine Windenergienutzung in der Planungsregion Mittelthüringen haben.

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Vorranggebiete „Windenergie“ werden im Umweltbericht ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse des Umweltberichtes fließen ebenfalls in die planerische Abwägung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen ein.

2.1. Planerische Ausgangslage

2.1.1. Vorranggebiete „Windenergie“ als „Rotor-außerhalb-Flächen“

Die Vorranggebiete „Windenergie“ werden gemäß der Vorgabe 5.2.10 LEP Thüringen 2025 so definiert, dass sie den Turm der Windenergieanlagen aufnehmen, die Rotorblätter jedoch über die Flächengrenzen hinausragen dürfen („Rotor-außerhalb-Flächen“). Dies hat zur Folge, dass die Vorranggebiete „Windenergie“, die gleichzeitig Windenergiegebiete gemäß WindBG sind, gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 WindBG in vollem Umfang auf die regionalen Flächenbeitragswerte anzurechnen sind.

Da nicht nur der Turm einer Windenergieanlage, sondern auch die Rotorblätter konkurrierende Nutzungen und Funktionen beeinträchtigen können, wird bei der Ermittlung der Vorranggebiete „Windenergie“ zu bestimmten Abstandsflächen eine Rotorblattlänge hinzuaddiert (z.B. bei den Anbauverbotszonen bei Fernstraßen, siehe Kriterienkatalog als Anlage 1).

2.1.2. Referenzanlage

In Mittelthüringen ist – verglichen mit anderen Regionen in Deutschland – nur ein mittleres Windpotenzial vorhanden. Gemäß einer bei der oberen Landesplanungsbehörde geführten Statistik wurden 2024 und 2025 in Mittelthüringen Schwachwindanlagen mit Nabenhöhen von 164 m bis 199 m, Gesamthöhen von 244 m bis 285 m und einer installierten Leistung von bis zu 7,2 MW genehmigt.

Windenergieanlagen mit Turmhöhen von mehr als 175 m stellen bei der Projektierung von Windenergieanlagen in Mittelthüringen jedoch die Ausnahme dar. Daher wird im Zuge der Aufstellung des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen eine Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 175 m sowie einem Rotordurchmesser von 172 m (Vestas V 172, Schallleistungspegel von max. 107,8 db(A)) als Referenzanlage angesetzt (als Gesamthöhe der Referenzanlage ergeben sich damit 261 m).

2.2. Ermittlung der Tabuzonen

Bei der Ermittlung der Vorranggebiete „Windenergie“ werden im ersten Schritt die Tabuzonen von der Regionsfläche abgezogen. Tabuzonen stellen Flächen dar, die entweder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die raumbedeutsame Windenergienutzung zur Verfügung stehen, oder es handelt sich um Flächen, die auf Belangen fußen, die die Plangeberin pauschal höher gewichtet als die raumbedeutsame Windenergienutzung. Sobald eine Fläche mit einer Tabuzone belegt ist, führt dies dazu, dass die Fläche direkt – ohne einzelfallbezogene Betrachtung – aus dem weiteren Verfahren zur Ermittlung der Vorranggebiete „Windenergie“ ausscheidet. Der Kriterienkatalog als Anlage 1 enthält eine Auflistung aller Tabuzonen einschließlich ihrer Begründung. In den Tabuzonenkarten (Anlagen 2.1 bis 2.5) werden die Tabuzonen kartographisch dargestellt.

Insgesamt sind ca. 87 % der Fläche der Planungsregion Mittelthüringen mit Tabuzonen überlagert, die somit direkt aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden werden (ca. 322.790 ha). Die flächenmäßig bei Weitem größten Tabuzonen stellen in Mittelthüringen die Siedlungsflächen zusammen mit den Pufferzonen um Wohn- und Mischgebiete dar. An zweiter Stelle stehen die Tabuzonen aus dem Bereich Artenschutz (Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete und Dichtezentren), gefolgt an dritter Stelle von den Tabuzonen aus dem Bereich Luftverkehr (Puffer um die Platzrunden der Flugplätze sowie Mindestabstände zu festgelegten Flugverfahren für Sichtflüge innerhalb der Kontrollzone um den Flughafen Erfurt-Weimar). Im Einzelnen können die Tabuzonen den entsprechenden Karten (siehe Anlage 2) entnommen werden. Es ergeben sich daraus große Teilräume innerhalb der Planungsregion, in denen sich keine oder kaum Prüfflächen finden – beispielsweise in der Verwaltungsgemeinschaft Gera-Aue, auf dem Stadtgebiet von Erfurt sowie in und um die Stadt Weimar.

2.3. Ermittlung der Prüfflächen über Ausschluss von Kleinstflächen

Nach Abzug aller mit Tabuzonen belegten Flächen von der Regionsfläche mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems verbleiben sowohl größere zusammenhängende Flächen als auch zahlreiche Kleinstflächen. Zur Mindestgröße von Windenergiegebieten bzw. Vorranggebieten „Windenergie“ sind im Bundes- und Landesrecht keine Vorgaben getroffen worden. Im Ermessen der Plangeberin sollen Windenergieanlagen auch weiterhin konzentriert und nicht als Einzelanlagen errichtet werden. Die Plangeberin strebt daher – im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten – einerseits eine Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung (auf Standorte mit jeweils mehreren Anlagen anstelle von Einzelanlagen) an, andererseits soll diese Konzentration nicht zu einer Überfrachtung einzelner Teilräume der Planungsregion führen (vgl. Planungsleitlinie 3 unter Punkt 2.4. Einzelfallprüfung).

Vor diesem Hintergrund sollen nur solche Flächen als Vorranggebiete „Windenergie“ festgelegt werden, in denen – ggf. verteilt auf mehrere Teilflächen – mindestens drei Windenergieanlagen Platz finden. Bei den heute gängigen Abständen zwischen Windenergieanlagen in der Größenordnung des 3,5-fachen Rotordurchmessers in Hauptwindrichtung und des 2,5-fachen Rotordurchmessers in Nebenwindrichtung ergibt sich daraus eine Mindestflächengröße von 15 ha.

Die Vorranggebiete „Windenergie“ können aus mehreren Teilflächen bestehen, wobei jede dieser Teilflächen so beschaffen sein soll, dass sie mindestens die dauerhaft (teil-)versiegelte Fläche aufnehmen kann. Dauerhaft (teil-)versiegelt sind der Fundamentbereich der Anlagen sowie die Kranaufstellfläche (insgesamt 0,5 ha, siehe KNE-Wortmeldung zum Flächendarf der Windenergie, 10.02.2022). Von der Flächengeometrie her soll die Fläche einen Bereich von 60 m x 60 m für die Sockelfläche und Kranstellfläche beinhalten können. Daher werden diejenigen Kleinstflächen sowie Teile von Flächen, die kleiner als 0,5 ha sind oder die Anforderungen an die Flächengeometrie nicht erfüllen, aus der weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

Auch wenn das Vorranggebiet aus mehreren Teilen besteht, soll es zudem optisch als ein zusammenhängender Standort wahrgenommen werden können. Die einzelnen Teile eines Vorranggebiets sollen daher nicht weiter voneinander entfernt liegen als die gängigen Abstände zwischen Windenergieanlagen und damit nicht mehr als 600 m – entsprechend dem 3,5-fachen Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung. Prüfflächen die kleiner als 15 ha sind und gleichzeitig mehr als 600 m von anderen Prüfflächen entfernt liegen, werden daher von der weiteren Betrachtung ausgenommen.

Wird an der Grenze des Planungsraumes mit einer Nachbarregion ein gemeinsamer Standort ausgewiesen, so wird die Mindestgröße auf den gesamten Standort angewendet.

Nach Aussonderung der hier beschriebenen Kleinstflächen ergeben sich die Prüfflächen, die im Zuge der folgenden Einzelfallprüfung weiter hinsichtlich ihrer Eignung als Vorranggebiet „Windenergie“ untersucht werden. Insgesamt werden für die Planungsregion Mittelthüringen im Zuge dieses Schrittes ca. 670 ha ausgeschieden. Die Prüfflächen umfassen insgesamt ca. 47.130 ha.

2.4. Einzelfallprüfung

2.4.1. Vorgehen bei der Einzelfallprüfung

Im Zuge der Einzelfallprüfung erfolgt eine einzelfall- und standortbezogene Prüfung der Prüfflächen. Folgende Belange finden im Zuge der Einzelfallprüfung Eingang in das gesamtäumliche Konzept zur Ermittlung geeigneter Flächen für eine Festlegung als Vorranggebiet „Windenergie“:

- Kriterien entsprechend dem Kriterienkatalog (siehe Anlage 1; dabei werden sowohl Eignungskriterien als auch mit einer Windenergienutzung konkurrierende Belange betrachtet);
- weitere, nicht im Kriterienkatalog in Anlage 1 gelistete Kriterien (beispielsweise Vorbelastung des Standortes);
- Planungsleitlinien (siehe Punkt 2.4.2.)

Die Einzelfallprüfung kann dazu führen, dass ersichtlich wird, dass das geprüfte Einzelfallkriterium im konkreten Einzelfall aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen einer Windenergienutzung entgegensteht. In diesem Falle ist eine Festlegung als Vorranggebiet „Windenergie“ nicht möglich, der Belang ist dann in diesem konkreten Einzelfall der Abwägung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen entzogen. So ist die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen etwa auf eine Stellungnahme der Landesluftfahrtbehörde des Freistaates Thüringen angewiesen, um den Belangen der Luftfahrt im Rahmen der Aufstellung des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen Rechnung tragen zu können. Neben luftverkehrsrechtlichen Belangen, die der regionalplanerischen Abwägung zugänglich sind, kann sich aus der Stellungnahme der Landesluftfahrtbehörde auch ein für die Regionalplanung unüberwindbares Vollzugshindernis ergeben: Ein solches liegt vor, wenn seitens der Landesluftfahrtbehörde die schriftliche Absicht erklärt wird, der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen in einer Prüffläche die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zu versagen, weil sonst eine konkrete Gefahr für den Luftverkehr entstünde. In einem solchen Fall stehen Belange der Luftfahrt einer Windenergienutzung entgegen. Dieser Belang ist der Abwägung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen entzogen und führt folglich – im Zuge der Einzelfallprüfung – zu einem Ausschluss der (von dem Belang betroffenen) Flächen.

Im Zuge der Einzelfallprüfung können sich insofern die geprüften Belange im konkreten Einzelfall zu einem Vollzugshindernis erhärten, welches der regionalplanerischen Abwägung entzogen ist. An anderer Stelle kann hingegen der gleiche Belang der Abwägung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen zugänglich sein (z.B. Erklärung der Landesluftfahrtbehörde, dass der Verzicht auf die Festlegung eines Vorranggebietes „Windenergie“ wünschenswert wäre).

2.4.2. Erläuterungen zu den Planungsleitlinien

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen bezieht in die Ermittlung der Vorranggebiete „Windenergie“ die folgenden vier Planungsleitlinien als weitere abwägungsrelevante Belange ein. Sofern für eine Prüffläche relevant (z.B. kann Planungsleitlinie 1 nur dort zur Anwendung kommen, wo zum Zeitpunkt der Abwägung bereits Windenergieanlagen vorhanden sind), ist in den Prüfbögen in Anlage 4 der Umgang der Regionalen Planungsgemeinschaft mit der jeweiligen Planungsleitlinie dokumentiert.

Planungsleitlinie 1:

Standorte mit bestehenden Windenergieanlagen stellen, soweit sie sich für die Ausweisung von Vorranggebieten „Windenergie“ eignen, im Rahmen der Einzelfallprüfung die Ausgangspunkte für die Festlegung der Vorranggebiete „Windenergie“ dar

In der Planungsregion Mittelthüringen stehen 298 Windenergieanlagen unterschiedlichen Alters (Stand der Auswertung: Juni 2026), die insbesondere im Hinblick auf das Landschaftsbild sowie auf Lärmmissionen eine Vorbelastung darstellen. Um den Vorbelastungen regionsweit gesehen möglichst wenige zusätzliche Belastungen durch neue Standorte hinzuzufügen sowie weitere Vorteile des Repowerings zu nutzen, hält die Plangeberin es für sinnvoll, die Standorte mit bestehenden Windenergieanlagen vorrangig für eine Festlegung als Vorranggebiet zu berücksichtigen – sofern sich die Standorte nicht in Tabuzonen befinden und sich auch im Übrigen als geeignet erweisen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen setzt damit die Vorgabe 5.2.13 LEP Thüringen 2025 um. In dieser Vorgabe werden die Regionalplanungsträger u.a. dazu aufgefordert, der Windenergienutzung an Standorten, an denen bereits Windenergienutzung erfolgt ein besonderes Gewicht beizumessen: „So birgt der Rückbau vorhandener Windenergieanlagen in Verbindung mit der Errichtung effizienterer und leistungsstärkerer Windenergieanlagen an diesen Standorten (Repowering) erhebliches Energiepotenzial.“ (LEP Thüringen 2025, Begründung zu Vorgabe 5.2.13, S.113). Ausweislich der Begründung zur Vorgabe 5.2.13 kann dieses besondere Gewicht insbesondere auch darin bestehen, dass der Regionalplangeber zur Ermöglichung von Repowering seine Kriterien bzw. Direktiven entsprechend anpasst. Als ein Beispiel wird die Absenkung der Anforderungen an die Mindest-

größe von Vorranggebieten angeführt. Die Reduzierung der Mindestgröße von Vorranggebieten Windenergie, ggf. in Verbindung mit einer Vergrößerung des maximalen Abstands zwischen zwei Teilflächen von Vorranggebieten hätte jedoch nicht zu einer Integration weiterer bestehender Windenergieanlagen in Vorranggebiete „Windenergie“ geführt. Ausschlaggebend für die nicht erfolgte Integration vorhandener Windenergieanlagen in Vorranggebiete „Windenergie“ waren stets andere Gründe, wie die folgende Tabelle 1 verdeutlicht:²⁰

Standorte und Anzahl der bestehenden Windenergieanlagen (WEA)	Integration in Vorranggebiet		Grund für nicht erfolgte Integration
	ja	nein	
Ottenhausen, Gangloffsömmern	9 WEA		
		3 WEA	Siedlungsabstand < 1.000m
Straußfurt, Wundersleben	11 WEA		
		2 WEA	Siedlungsabstand < 1.000m
		1 WEA	Belange des Vogelschutzes
Ringleben		1 WEA	Siedlungsabstand < zweifache Anlagenhöhe
Ostramondra, Bachra, Roldisleben, Olbersleben, Großneuhausen	50 WEA		
Sprötau, Thalborn, Markvippach, Dielsdorf, Vogelsberg, Kleinbrembach	25 WEA		
		4 WEA	Ausgleichsfläche
		3 WEA	Denkmalschutz, Kulturerbe
Willerstedt, Bad Sulza	3 WEA		
Schmiedehausen, Münchengosserstädt, Eckolstädt, Wormstedt, Pfuhlsborn	25 WEA		
		15 WEA	Siedlungsabstand < 1.000m
		1 WEA	Anbauverbotszone zur Landesstraße
		1 WEA	Siedlungsabstand < zweifache Anlagenhöhe
Wormstedt		1 WEA	Siedlungsabstand < zweifache Anlagenhöhe

²⁰ Bei den Zahlen in Tabelle 1 handelt es sich – aufgrund der Betrachtung im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 – um näherungsweise Angaben. Diese Angaben dienen ausschließlich der Verdeutlichung, dass sich die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen für einige bestehende Windenergieanlagen begründet auf eine Festlegung als Vorranggebiet „Windenergie“ verzichtet. Die Frage, ob eine Windenergieanlage innerhalb oder außerhalb eines im Maßstab von 1:50.000 festgelegten regionalplanerischen Vorranggebiet liegt, kann nur im Einzelfall durch die für das konkrete Verfahren zuständige Stelle entschieden werden.

Standorte und Anzahl der bestehenden Windenergieanlagen (WEA)	Integration in Vorranggebiet		Grund für nicht erfolgte Integration
	ja	nein	
		2 WEA	Siedlungsabstand < 1.000m
Stobra		1 WEA	Siedlungsabstand < zweifache Anlagenhöhe
Hottelstedt		4 WEA	Dichtezentrum Rotmilsan, Siedlungsabstand < 1.000m
Schwerborn, Töttleben, Kerspleben	13 WEA		
		2 WEA	Siedlungsabstand < 1.000m
		1 WEA	Schutz vor Überlastung des Landschaftsbildes
		1 WEA	Abstand zu Wohngebäude < zweifache Anlagenhöhe
Göttern	3 WEA		
Wüllersleben		8 WEA	Sicherheit des Luftverkehrs, teilweise zusätzlich Siedlungsabstand < 1.000m
Möbisburg, Waltersleben	6 WEA		
		5 WEA	Siedlungsabstand < 1.000m
Frienstedt		8 WEA	Sicherheit des Luftverkehrs, teilweise zusätzlich Siedlungsabstand < 1.000m
Tüttleben		4 WEA	Sicherheit des Luftverkehrs, teilweise zusätzlich Siedlungsabstand < 1.000m
Döllstädt, Dachwig	2 WEA		
Wangenheim, Hochheim, Westhausen, Ballstädt	47 WEA		
		1 WEA	Anbauverbotszone zur Bundesstraße
		5 WEA	Siedlungsabstand < 1.000m
Brüheim	5 WEA		
Ebenheim, Teutleben, Mechterstädt	13 WEA		
		1 WEA	Siedlungsabstand < 1.000m

Standorte und Anzahl der bestehenden Windenergieanlagen (WEA)	Integration in Vorranggebiet		Grund für nicht erfolgte Integration
	ja	nein	
Trügleben		3 WEA	Siedlungsabstand < zweifache Anlagenhöhe
Waltershausen		2 WEA	Gewerbegebiet
Schwabhausen		6 WEA	Belange des Vogelschutzes, teilweise zusätzlich Siedlungsabstand < 1.000m

Tabelle 1: Übersicht zu bestehenden Windenergieanlagen

Die Tabelle verdeutlicht, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung u.a. etwa Belange des Luftverkehrs dazu geführt haben, dass bestehende Windenergieanlagen nicht in Vorranggebiete „Windenergie“ einbezogen werden konnten.

Diese hier vorgenommene und für Jedermann dargelegte Betrachtung bestehender Windenergieanlagen in der Planungsregion Mittelthüringen ist seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft auch vor dem Hintergrund des berechtigten Interesses der Windenergieanlagenbetreiber an einem Repowering vorgenommen worden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen verweist diesbezüglich auf einen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.12.2025 – 4 BN 23.25:

„Insbesondere ist er [der Planungsträger; hier: Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen] nicht dazu verpflichtet, Standorte für die Windenergienutzung dort festzulegen, wo Windkraftanlagen bereits vorhanden sind. Der Gesetzgeber sieht es als berechtigtes öffentliches Anliegen an, die Windenergienutzung zu kanalisieren und Fehlentwicklungen gegenzusteuern. Dieses Ziel ließe sich nicht erreichen, wenn sich die Flächenauswahl nach den Standorten vorhandener Windkraftanlagen zu richten hätte (BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2005 - 4 C 5.04 [...]). Die Abwägung kann, muss aber nicht von dem planerischen Willen geleitet sein, bereits vorhandenen Windenergieanlagen einen gewissen Vorrang dergestalt einzuräumen, dass diese Flächen wegen ihres Repowering-Potenzials nach Möglichkeit erneut als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden. Ein ‚gesteigertes‘ Abwägungs- und Begründungserfordernis löst das Repowering-Potenzial vorhandener Windenergieanlagen nicht aus. Entscheidend ist, dass der Planungsträger die Interessen der Betreiber vorhandener Windenergieanlagen erkennt und angemessen gewichtet (BVerwG, Beschluss vom 29. März 2010 - 4 BN 65.09 [...]).“

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es – neben der Festlegung von Vorranggebieten „Windenergie“ im Regionalplan – den Kommunen freisteht, weitere Flächen als Windenergiegebiete für eine Windenergienutzung auszuweisen und hierüber ein Repowering bestehender Windenergieanlagen zu ermöglichen. Des Weiteren ist bis zum Ablauf des 31.12.2030 ein Repowering von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten gemäß § 249 Abs. 3 BauGB möglich.

Planungsleitlinie 2:

Berücksichtigung einer maximalen Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen

Die Plangeberin möchte vermeiden, dass Ortslagen in einer Weise von Windenergieanlagen umfasst werden, die dazu führt, dass sich die dort lebenden Menschen von Windenergieanlagen „gleichsam erdrückt“ fühlen und die umgebende Landschaft im Nahbereich nicht mehr ohne Überprägung durch Windenergieanlagen wahrnehmen können. Die Plangeberin macht sich für die Beurteilung der Umfassungswirkung durch Windenergieanlagen die Kriterien des

vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern herausgegebenen Gutachtens zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ von 2021 zu eigen – mit Ausnahme des Kriteriums „Betrachtungsraum“, welches an die topographischen Verhältnisse der Region angepasst wird (vgl. nachfolgend erster Spiegelstrich). Die wichtigsten Kriterien sind:

- Der für die Planungsregion Mittelthüringen relevante Betrachtungsraum ist der Raum, innerhalb dessen ausgehend von den Siedlungen eine Umfassungswirkung geprüft wird. In der o.g. Studie wird eine Inanspruchnahme von einem Drittel des zentralen vertikalen Sichtfelds (20° in vertikaler Richtung) als Erheblichkeitsschwelle definiert. Nach diesem Ansatz werden folglich alle Standorte in die Betrachtung einbezogen, bei denen die Windenergieanlagen mindestens 6,7° des vertikalen Sichtfelds einnehmen. Diese Erheblichkeitsschwelle wird – unter Berücksichtigung der für den 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen angenommenen Referenzanlage (siehe Punkt 2.1.1. der Begründung zu Ziel 1) – in ebenem Gelände ab einer Entfernung von mehr als 2,2 km zur Siedlung unterschritten. Der Betrachtungsraum beträgt im ebenen Gelände daher 2,2 km. Als Weiterentwicklung dieses Ansatzes berücksichtigt die Plangeberin zusätzlich zur Höhe der Windenergieanlagen die Höhenunterschiede zwischen den Siedlungen und den (potenziellen) Vorranggebieten „Windenergie“, um der dominanteren Wirkung von erhöht stehenden Windenergieanlagen bzw. der weniger dominanten Wirkung von niedriger stehenden Windenergieanlagen Rechnung zu tragen. Liegt das (potenzielle) Vorranggebiet Windenergie beispielsweise 50 m höher als die Siedlung, wird die Erheblichkeitsschwelle erst ab einer Entfernung von 2,6 km unterschritten. Damit wird ein (potenzielles) Vorranggebiet Windenergie, das 50 m höher liegt als die Siedlung, auch noch in einer Entfernung von 2,6 km berücksichtigt
- Das horizontale Gesichtsfeld beträgt 180°. Es wird eine Beeinträchtigung des horizontalen Gesichtsfeldes bis zu 2/3 (entspricht 120°) als zumutbar bewertet, wobei eine Beeinträchtigung dann angenommen wird, wenn zu erwarten ist, dass die Windenergieanlagen eine deutlich sichtbare und geschlossene Kulisse um die Siedlung bilden werden.
- Im Einzelfall ist ein Umfassungswinkel von mehr als 120° innerhalb des relevanten Betrachtungsraums möglich, wenn eine deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse der Windenergieanlagen nicht zu erwarten ist und im Blickfeld von 180° in der gegenüberliegenden Richtung kein Vorranggebiet Windenergie vorgesehen wird.
- Wird im Blickfeld von 180° in einer Richtung ein Vorranggebiet „Windenergie“ mit einem 120°-Umfassungswinkel ausgewiesen und ist zu erwarten, dass die Windenergieanlagen eine deutlich sichtbare und geschlossene Kulisse bilden werden, können sich im gegenüberliegenden Blickfeld nur dann weitere Vorranggebiete „Windenergie“ befinden, wenn sich beidseitig des 120°-Umfassungswinkels ein Freihaltekorridor von mindestens 60° anschließt.
- Als Scheitelpunkt des Umfassungswinkels dient der geometrische Mittelpunkt einer Siedlung. Bei größeren Siedlungen oder dem Vorhandensein von Ortsteilen werden mehrere Scheitelpunkte gebildet.

Planungsleitlinie 3:

Verhinderung einer Überfrachtung des Raumes mit einer raumbedeutsamen Windenergienutzung im nördlichen Teil der Planungsregion Mittelthüringen

Bei der Ermittlung geeigneter Flächen für eine Windenergienutzung im Rahmen des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen ist festzustellen, dass die Potenziale für eine raumbedeutsame Windenergienutzung in der Planungsregion Mittelthüringen nicht gleich verteilt sind: Die (flächenmäßig) größten zusammenhängenden Prüfflächen ergeben sich im nördlichen Teil der Planungsregion Mittelthüringen, nördlich einer gedachten Linie von Gangloffsömmern über Kerspleben nach Wormstedt, wie die folgende Abbildung 3 verdeutlicht:

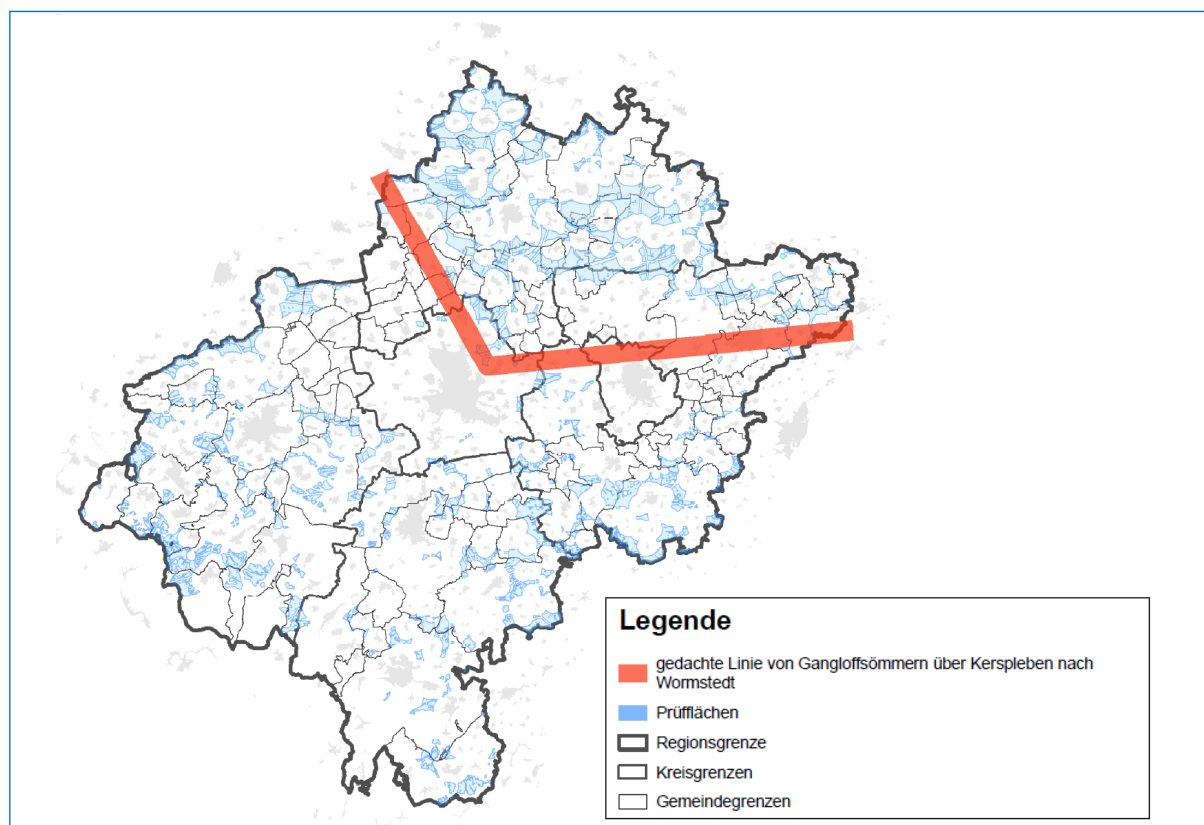


Abbildung 3: Prüfflächenkulisse der Planungsregion Mittelthüringen mit gedachter Linie von Gangloffsömmern über Kerspleben nach Wormstedt

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen strebt zwar mit dem vorliegenden 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen eine (im Rahmen ihrer regionalplanerischen Möglichkeiten liegende) Steuerung und dabei räumliche Konzentration der Windenergienutzung an. Dies kann jedoch nicht zu einer Nutzung aller (oder auch nur eines Großteils der) im nördlichen Teil der Planungsregion vorhandenen Potenziale durch die Festlegung von Vorranggebieten „Windenergie“ führen, da hiermit eine Überlastung des Teilraumes nördlich der gedachten Linie von Gangloffsömmern über Kerspleben nach Wormstedt verbunden wäre. Nach Auffassung der Plangeberin würde eine solche Konzentration das Landschaftsbild überfrachten und den Teilraum in einem nicht hinnehmbaren Maße überformen. Auch weitere Einzelfallkriterien und insbesondere die Planungsleitlinie 2 (Berücksichtigung einer maximalen Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen) führen hier zu einer Konfliktlage, die die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen im Rahmen ihrer raumordnerischen Steuerung bewusst vermeiden möchte. Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen ist im Umfang der Festlegung der Vorranggebiete „Windenergie“ nicht frei, sondern gemäß § 4 ROG an das in Ziel 5.2.7 LEP Thüringen 2025 normierte regionale Teilflächenziel gebunden. Insofern folgt – unter der Beachtung des o.g. Zieles der Raumordnung gemäß § 4 ROG – aus dem Verzicht auf Festlegungen im Raum nördlich der Linie von Gangloffsömmern über Kerspleben nach Wormstedt die erforderliche Festlegung von Vorranggebieten „Windenergie“ im Raum südlich der genannten Linie. Dies kann auch zur Festlegung von Vorranggebieten „Windenergie“ führen, die zwar (für sich genommen) eine höhere Konfliktdichte aufweisen, wo eine Festlegung jedoch vertretbar und die Eignung der Fläche für eine (raumbedeutsame) Windenergienutzung – aus regionalplanerischer Sicht – gegeben ist.

Nördlich der Linie von Gangloffsömmern über Kerspleben nach Wormstedt werden im Gegenzug nicht alle geeigneten Flächen als Vorranggebiete „Windenergie“ ausgewiesen. Die Festlegung von Vorranggebieten „Windenergie“ erfolgt daher nördlich der gedachten Linie von Gangloffsömmern über Kerspleben nach Wormstedt nach folgenden Gesichtspunkten:

- Zunächst werden Flächen mit bestehenden Windenergieanlagen (siehe Planungsleitlinie 1) sowie (rechtskräftige sowie angestrebte) kommunale Flächenausweisungen in den Blick genommen und hinsichtlich ihrer Eignung für eine raumbedeutsame Windenergienutzung geprüft.
- Die Standorte der weiteren Vorranggebiete sollen in diesem Raum zwei Anforderungen genügen: Sie sollen einerseits geringe Konfliktdichten aufweisen und andererseits gewährleisten, dass zwischen den Vorranggebieten Abstände verbleiben. Dem Ziel, den nördlichen Teilraum der Planungsregion nicht durch Windenergieanlagen zu überfrachten, wird darüber hinaus dadurch Genüge getan, dass insbesondere große Prüfflächen bei der Ausweisung von Vorranggebieten „Windenergie“ auch bei guter Eignung nicht vollständig ausgenutzt werden (vgl. Planungsleitlinie 4).

Planungsleitlinie 4:

Prüfflächen(-teile) mit größerem Flächenpotenzial werden bei einer vergleichbaren oder geringfügig höheren Konfliktdichte gegenüber umliegenden Prüfflächen(-teilen) mit geringerem Flächenpotenzial bevorzugt

Während regional gesehen eine Überfrachtung des Raumes mit einer raumbedeutsamen Windenergienutzung (im nördlichen Teil der Planungsregion Mittelthüringen) verhindert werden soll (siehe Planungsleitlinie 3), strebt die Plangeberin gleichwohl eine Konzentration der raumbedeutsamen Windenergienutzung (auf Standorte mit jeweils mehreren Anlagen anstelle von Einzelanlagen) an. Zu diesem Zweck setzt die Plangeberin für die Vorranggebiete zunächst eine Mindestgröße von 15 ha an (siehe Punkt 2.3). In früheren Plänen hat die Plangeberin zur weiteren Konzentration der Windenergienutzung einen Mindestabstand von 5 km zwischen Vorranggebieten „Windenergie“ vorgesehen. Angesichts der für Mittelthüringen geltenden regionalen Teilflächenziele zum Ausbau der Windenergienutzung (siehe Punkt 1.1) ist ein Mindestabstand in dieser Größe jedoch nicht mehr möglich: Es verbleiben – insbesondere bei gleichzeitiger Betrachtung aller mit Tabuzonen belegten Flächen – nicht genügend Potentiale für die erforderliche Erreichung des in Ziel 5.2.7 LEP Thüringen 2025 festgelegten regionalen Teilflächenziels.

Um dennoch überhaupt weiterhin einen erkennbaren Abstand zwischen den einzelnen Vorranggebieten „Windenergie“ zu ermöglichen, entscheidet sich die Plangeberin dafür, in den Fällen, in denen kleinräumig gesehen mehrere alternative (und mindestens 15 ha große) Prüfflächen oder Prüfflächenteile eine ähnliche Konfliktdichte aufweisen, den Prüfflächen(-teilen) mit dem größeren Flächenpotenzial den Vorzug zu geben. Auf diese Weise wird die Windenergienutzung in tendenziell größeren Vorranggebieten mit wahrnehmbaren Abständen zwischen den Vorranggebieten Windenergie gebündelt.

2.4.3. Ergebnis der Einzelfallprüfung

Die Ergebnisse der Einzelfallprüfung (u.a. inklusive der Einschätzung der Landesluftfahrtbehörde, falls erforderlich) sind für alle Prüfflächen in den Prüfbögen als Anlage 4 dokumentiert.

2.5. Abgrenzung der Vorranggebiete „Windenergie“

Am Ende des gestuften Prozesses werden die Vorranggebiete „Windenergie“ zeichnerisch abgegrenzt.

Die Vorranggebiete „Windenergie“ werden in einem Maßstab von 1:50.000 zeichnerisch festgelegt. Bei einer Strichstärke von einem Millimeter ist es im regionalplanerischen Maßstab von

1:50.000 weder möglich noch zielführend, kleinteilige Flächen oder lineare Elemente von weniger als 100 Metern Breite auszusparen. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 Metern, wenn sie kleiner als 5 ha sind,

Es ist daher einerseits dem regionalplanerischen Maßstab geschuldet, dass einzelne, kleinteilige oder lineare Flächen, die im Rahmen des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen als Tabuzonen bewertet wurden, innerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete „Windenergie“ liegen. Andererseits erfordert auch die Nachlaufströmung einer einzelnen Windenergieanlage einen Abstand von mehreren hundert Metern zwischen den Windenergieanlagen eines Windparks (vgl. hierzu Punkt 2.1.2. Referenzanlage). Kleinteilige oder linienhafte Tabuzonen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete führen daher nicht dazu, dass sich die ohnehin erforderlichen Abstände zwischen den Windenergieanlagen erheblich vergrößern und können bei der Wahl der Standorte der einzelnen Windenergieanlagen ausgespart, d.h. berücksichtigt werden. Aus den genannten Gründen werden kleinteilige oder linienhafte Tabuzonen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete in die Vorranggebiete „Windenergie“ einbezogen. Diese Einbeziehung gefährdet dabei die Vollziehbarkeit der Vorranggebiete „Windenergie“ nicht:

Mit dem gesamträumlichen Konzept zur Ermittlung der Vorranggebiete „Windenergie“ trägt die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen der erforderlichen – und auf Ebene der Regionalplanung möglichen – Ermittlung etwaiger Vollzugshindernisse für eine raumbedeutsame Windenergienutzung Rechnung. Bei der Ermittlung der Vorranggebiete „Windenergie“ ist es entscheidend, Flächen festzulegen, die – soweit auf Ebene der Regionalplanung erkennbar – für eine raumbedeutsame Windenergienutzung tatsächlich geeignet sind. Flächen planerisch festlegen zu wollen, die für die angestrebte Nutzung (hier: raumbedeutsame Windenergienutzung) nicht geeignet sind, ist unzulässig (sog. „Feigenblattplanung“). Es würde der Planung bereits an der rechtsstaatlich gebotenen Erforderlichkeit fehlen. Mit ihrem gesamträumlichen Konzept zur Ermittlung der Vorranggebiete „Windenergie“ stellt die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen dies sicher. Die zeichnerische Einbeziehung in das Vorranggebiet „Windenergie“ führt auch nicht zu einer veränderten rechtlichen oder tatsächlichen Einordnung der Belange: Belange, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für eine Windenergienutzung geeignet sind, werden – auch im Genehmigungsverfahren – weiterhin einer solchen Windenergienutzung entgegenstehen. Als Beispiel wird hier auf eine Rohrachse einer vorhandenen oder in Bau befindlichen Fernwasserleitung mit dem zugehörigen erforderlichen Schutzstreifen von insgesamt 10 Metern (jeweils 5 m zu jeder Seite) hingewiesen (vgl. Kriterium 3.17 des Kriterienkatalogs): Diese Rohrleitung einschließlich des genannten Schutzstreifens ist für einen Standort einer Windenergieanlage – auch innerhalb der Vorranggebietes „Windenergie“ – ungeeignet. Gleichwohl steht die Rohrfernleitung als schmales lineares Element einer raumbedeutsamen Windenergienutzung innerhalb des Vorranggebietes „Windenergie“ nicht entgegen, da die Rohrleitung im Zuge des Parklayouts berücksichtigt werden kann.

Bei einer Lage *randlich* des potentiellen Vorranggebietes wurden kleinteilige oder linienhafte Tabuzonen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete aus dem Vorranggebiet ausgespart und begründen so die Abgrenzung des Vorranggebietes „Windenergie“. Treten kleinteilige oder linienhafte Tabuzonen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete innerhalb einer Prüffläche jedoch stark gehäuft auf, so kann sich dies auch insgesamt negativ auf die Eignung der Prüffläche auswirken und zur Nichtausweisung eines Vorranggebiets Windenergie führen. Addieren sich *innerhalb* eines potenziellen Vorranggebiets mehrere kleinteilige oder linienhafte Tabuzonen, Rohrfernleitungen oder Schutzgebiete zu einer insgesamt größeren Fläche (d.h. größer als 5 ha oder mit einer Breite größer 100 m) auf, werden diese Bereiche ebenfalls aus der zeichnerischen Festlegung des Vorranggebiet „Windenergie“ ausgenommen.

3. Ergebnis

Im Ergebnis des gestuften Prozesses (vgl. Abbildung 2) werden insgesamt 43 Vorranggebiete „Windenergie“ mit einer Gesamtgröße von 8.139 ha zur Festlegung vorgesehen (vorab

des Wirksamwerdens durch Bekanntmachung der Genehmigung: Erfordernis eines Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 2 ROG). Dies entspricht dem gemäß Ziel 5.2.7 LEP Thüringen 2025 für die Planungsregion Mittelthüringen vorgesehenem regionalem Teilflächen-samtziel von 8.037 ha bzw. 2,2 % der Regionsfläche.

Z 2 ¹Ergänzend zur in Ziel 1 festgelegten vorrangigen Funktion und Nutzung (raumbedeutsame Windenergienutzung) kann eine Solarenergienutzung als untergeordnete Nebennutzung erfolgen, sofern sie mit der vorrangigen Funktion und Nutzung vereinbar ist.

Begründung zu Ziel 2:

Aus der Festlegung als Vorranggebiet gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG ergibt sich eine strikte innergebietliche Ausschlusswirkung gegenüber unvereinbaren Funktionen oder Nutzungen (vgl. Kapitel I.I. Festlegung von Vorranggebieten). Bezüglich der im vorliegenden 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen festgelegten Vorranggebiete „Windenergie“ ist dabei Folgendes zu bedenken: Nach Errichtung und Inbetriebnahme von Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes verbleiben – aufgrund des notwendigen Abstandes zwischen den einzelnen Windenergieanlagen – große Flächenpotenziale. Diese Flächenpotenziale können einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Windenergienutzung als vorrangige Nutzung zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt ist. Dies schließt ausreichend Zuwegungs-, Wartungs-, Abbau und Sprengbereiche für die Windenergieanlagen, aber auch ein Repowering und damit gänzliche neue Standorte von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes zu einem späteren Zeitpunkt ein.

Eine Solarenergienutzung kann unter Wahrung bzw. bei Sicherstellung der Vorrangfunktion eine sinnvolle Nutzungsergänzung darstellen. So kann die gemeinsame Nutzung einer Fläche sowohl für eine Wind- als auch eine Solarenergienutzung etwa folgende Vorteile mit sich bringen:

- Die auf der Fläche potenziell erzeugbare Energie ist größer.
- Es bestehen Synergien durch eine gemeinsame Erschließung sowie gemeinsame Nutzung technischer Infrastrukturen.
- Gleichzeitig stellt eine solche gemeinsame Nutzung eine Bündelung erneuerbarer Energien bei Freihaltung anderer Räume dar.

Ziel 2 ermöglicht es einerseits, diese Vorteile in der Planungsregion Mittelthüringen zu nutzen. Andererseits werden konkrete Voraussetzungen für eine solche Doppelnutzung festgelegt. Dies geschieht aus folgenden Gründen:

1. Mit dem vorliegenden 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen erfolgt eine Sicherung von Flächen, die für die angestrebte raumbedeutsame Windenergienutzung geeignet sind (Prüfung der Vollzugsmöglichkeit durch gestuftes Vorgehen einschließlich des Ausschlusses von Tabuflächen nach Kriterienkatalog sowie Einzelfallprüfung). Die Plangeberin möchte diese Flächen bewusst für die angestrebte Windenergienutzung vorhalten.
2. Die Plangeberin muss bei einem angestrebten Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen sicherstellen, dass der Gebietscharakter der Vorranggebiete gemäß ihrer Legaldefinition in § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG erhalten bleibt.
3. Eine (vollständige) Anrechenbarkeit der festgelegten Vorranggebiete „Windenergie“ gemäß Ziel 1 für das Erreichen des regionalen Teilflächenziels gemäß Z 5.2.7 LEP Thüringen 2025 darf nicht gefährdet werden. Dies muss einerseits vor dem Hintergrund der sich für die Plangeberin aus § 4 Abs. 1 ROG ergebenden Beachtungspflicht des genannten landesplanerischen Ziels gewährleistet werden. Andererseits sind aus Sicht der Plangeberin insbesondere die Sanktionen des § 249 Abs. 7 BauGB²¹ zu verhindern.

²¹ § 249 Abs. 7 BauGB: „Sobald und solange nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes weder der Flächenbeitragswert nach Spalte 1 oder Spalte 2 der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz noch ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erreicht wird,

1. entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2 und

Vor diesem Hintergrund stellt Ziel 2 ein Nebeneinander von Wind- und Solarenergienutzung in den Vorranggebieten „Windenergie“ einerseits unter den Vorbehalt der im Einzelfall nachzuweisenden Vereinbarkeit. Andererseits ist mit der in Ziel 2 gewählten Begrifflichkeit der „ergänzenden Nebennutzung“ eine räumliche Unterordnung der Solarenergienutzung im Verhältnis zur vorrangigen Funktion und Nutzung verbunden.

Eine Solarenergienutzung i.S.v. Ziel 2 liegt bei der Errichtung und dem Betrieb einer Freiflächensolaranlage i.S.v. § 3 Nr. 22 EEG²² vor und umfasst damit sowohl Freiflächen-solarthermieanlagen als auch Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Ziel 2 richtet sich sowohl an die Bauleitplanung (über § 1 Abs. 4 BauGB²³) als auch an die Vorhabenzulassung (über § 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BauGB²⁴): Aufgrund der sehr eng begrenzten Privilegierungstatbestände in § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b²⁵ und 9²⁶ BauGB richtet sich die Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich i.d.R. nach § 35 Abs. 2 BauGB. Insofern bedarf es in aller Regel einer Bauleitplanung zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen. Hierauf aufbauend befasst sich die Plangeberin im Weiteren insbesondere mit den bauleitplanerischen Möglichkeiten zur Anpassung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an Ziel 2. Durch Ziel 2 werden die Gemeinden dabei ausdrücklich nicht der Prüfung und Bewertung möglicher Standortalternativen enthoben, die im Zuge des Abwägungsgebotes des § 1 Abs. 7 BauGB erforderlich sind.

Neben der Frage, ob es für die Errichtung einer Freiflächensolaranlage der Aufstellung eines Bebauungsplanes bedarf oder eine Zulässigkeit gemäß § 35 BauGB gegeben ist, ist zu klären, ob es sich um ein genehmigungspflichtiges, genehmigungsfreigestelltes oder gar verfahrensfreies Vorhaben handelt. Nicht in jedem Fall bedarf die Errichtung oder Änderung einer Freiflächensolaranlage einer Baugenehmigung. So sieht etwa die Thüringer Bauordnung in § 64 Abs. 1 Nr. 2 lit. b eine Genehmigungsfreistellung für die Errichtung und Änderung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie unter konkreten Voraussetzungen vor. Auch in diesem Fall muss ein Vorhaben den Anforderungen des materiellen Bauordnungsrechts und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften entsprechen. Es „gelten insbesondere die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 30 bis 37 BauGB“²⁷ Insofern dürfen auch verfahrens- oder genehmigungsfreigestellte raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BauGB). Die Verantwortung über die Rechtmäßigkeit des Vorhabens liegt beim Bauherrn. „Erweist sich nach Verwirklichung des Bauvorhabens, dass die Voraussetzungen für das Genehmigungsfreistellungsverfahren nicht

-
2. können Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, nicht entgegengehalten werden.

Landesgesetze nach Absatz 9 Satz 1 und 4 sind nicht mehr anzuwenden, wenn gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde, dass ein Land den Nachweis gemäß § 3 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bis zum Ablauf des 30. November 2024 nicht erbracht hat oder wenn der Flächenbeitragswert nach Spalte 1 oder Spalte 2 der Anlage zum Windenergieflächenbedarfsgesetz zum jeweiligen Stichtag nicht erreicht wird.“

- ²² Freiflächen-Solaranlage ist jede Solaranlage, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist.
- ²³ Anpassungsgebot der Bauleitplanung an Ziele der Raumordnung
- ²⁴ Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.
- ²⁵ Privilegierung zugunsten solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2 AEG mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung von diesen von bis zu 200 m (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn)
- ²⁶ Privilegierung zugunsten der Nutzung solarer Strahlungsenergie, wenn das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB steht, die Grundfläche der Anlage 25.000 m² nicht überschreitet und je Hofstelle nur eine Anlage betrieben wird
- ²⁷ Finkelnburg/Ortloff/Otto, Öffentliches Baurecht Band II: Bauordnungsrecht, Nachbarschutz, Rechtsschutz, 7. Auflage, § 7 Rn. 22.

vorgelegen haben, [...] ist der Bauherr nicht vor Eingriffen der Bauaufsichtsbehörde geschützt [...].“²⁸

Zu den in Ziel 2 festgelegten Voraussetzungen für eine Solarenergienutzung im Einzelnen:

a) Vereinbarkeit mit vorrangiger Funktion und Nutzung

Eine Vereinbarkeit erfordert, dass eine Realisierung der vorrangigen Funktion und Nutzung nicht verhindert oder behindert wird. Dies schließt im Falle der mit Ziel 1 angestrebten raumbedeutsamen Windenergienutzung einerseits ausreichend Zuwegungs-, Wartungs-, Abbau und Sprengbereiche für die Windenergieanlage ein. Andererseits muss auch ein Repowering, und damit gänzlich neue WEA-Standorte innerhalb des Vorranggebietes, zu einem späteren Zeitpunkt realisierbar sein.

Eine Vereinbarkeit der Solarenergienutzung mit der vorrangigen Funktion und Nutzung muss stets im konkreten Einzelfall gegeben sein. Insbesondere die Bauleitplanung kann dies durch bedingte und befristete Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB sicherstellen (sog. Baurecht auf Zeit). So kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bauliche oder sonstige Nutzungen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind (Befristung gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB) oder nur bis zum Eintritt bestimmter Umstände (Bedingung gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB) zulässig sind. Bedarf die Freiflächen-solarenergieanlage einer Baugenehmigung, so müssen die im Bebauungsplan festgesetzten Anforderungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Genehmigung durch Nebenbestimmungen umgesetzt werden. Die Thüringer Bauordnung sieht in § 78 Abs. 3 vor, dass Baugenehmigungen unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden können. „Nach Ablauf einer Befristung wird das befristet zugelassene Vorhaben rechtswidrig, und es entfällt der nur auf Zeit bestehende Bestandsschutz. In diesem Fall kann eine Abrissverfügung oder Nutzungsuntersagung [...] ergehen. Dies gilt auch für eine auflösende Bedingung. Das durch Bedingung und/oder Befristung verliehene ‚Baurecht auf Zeit‘, das auch in der Baugenehmigung festgeschrieben wird, verhindert folglich den Bestandsschutz der Anlagen. Betroffenen steht nach Fristablauf oder Bedingungseintritt kein Entschädigungsanspruch zu, wenn die bauliche Anlage [...] beseitigt werden muss.“²⁹

Für die Bauleitplanung besteht dabei sowohl die Möglichkeit mittels Bedingung und Befristung Flächen innerhalb der Vorranggebiete zu überplanen, die noch nicht mit WEA bebaut sind, als auch Flächen zu überplanen, auf denen bereits WEA errichtet wurden. Insbesondere bei bereits vorhandenen WEA ist dabei sicherzustellen, dass ein zu einem späteren Zeitpunkt notwendiges Repowering sichergestellt werden kann, um dem Vorranggebiet „Windenergie“ und Ziel 2 Rechnung zu tragen.³⁰

Für den Fall, dass eine Vorhabenzulässigkeit gemäß § 35 BauGB – und damit ohne eine Bauleitplanung – gegeben ist, gelten die Ausführungen sinngemäß. Auch in einem solchen Fall ist die Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion und Nutzung sicherzustellen.

b) Untergeordnete Nebennutzung

Die Solarenergienutzung darf die vorrangige Funktion und Nutzung lediglich als untergeordnete Nebennutzung ergänzen. Um dies sicherzustellen, muss die Solarenergienutzung gegenüber der vorrangigen Nutzung (raumbedeutsame Windenergienutzung)

²⁸ Finkelburg/Ortloff/Otto, Öffentliches Baurecht Band II: Bauordnungsrecht, Nachbarschutz, Rechtsschutz, 7. Auflage, § 7 Rn. 23.

²⁹ Schlacke, Zur Doppelnutzung von Flächen: Freiflächen-Solarenergieanlagen in Windenergiegebieten, 2024, S. 37.

³⁰ Ergänzend wird auf die Ausführungen zu konkreten Umsetzungsmöglichkeiten und -beispielen verwiesen: Schlacke, Zur Doppelnutzung von Flächen: Freiflächen-Solarenergieanlagen in Windenergiegebieten, 2024 im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen (abrufbar unter: <https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/freiflaechen-solarenergieanlagen-in-windenergiegebieten.pdf>, abgerufen am 12.12.25)

räumlich untergeordnet sein. Von einer Unterordnung ist i.d.R. auszugehen, wenn die zugehörigen Nutzungen in Summe einen Anteil von 15 % des Vorranggebietes nicht überschreiten (in Anlehnung an die Rechtsprechung zu untergeordneten Nutzungen in Bebauungsplänen, vgl. OVG Münster, Urteil vom 04.07.2012 – 10 D 29/11.NE sowie OVG Bautzen, Beschluss vom 05.03.2002 – 1 D 18/00). Neben diesem flächenbezogenen Ansatz zur Sicherstellung einer räumlichen Unterordnung ist – auch bei einer Unterschreitung des hier genannten Richtwertes von 15 % – stets im Einzelfall zu prüfen, ob es der avisierten zugehörigen Nutzung aus anderen Gründen an der erforderlichen Unterordnung fehlt. Exemplarisch wird hier auf die zu prüfende Raumbeeinflussung der Solarenergienutzung (als Kriterium der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG) hingewiesen: Die Solarenergienutzung muss im Verhältnis zur vorrangigen Nutzung erkennbar räumlich-gegenständlich (und damit etwa hinsichtlich ihrer Baumasse, Grundfläche und Höhe sowie ihrer optischen Auswirkungen) untergeordnet sein; es ist stets der Gesamteindruck maßgeblich.

Neben diesen sich konkret aus Ziel 2 ergebenden Voraussetzungen gilt selbstverständlich für alle Ziele der Raumordnung die Beachtungspflicht sowie für alle Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung die Berücksichtigungspflicht (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG). So hat die Bauleitplanung stets eine Anpassung an sämtliche einschlägigen Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB vorzunehmen sowie Grundsätze der Raumordnung im Wege der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Exemplarisch wird bezüglich einer Solarenergienutzung auf die im Regionalplan Mittelthüringen 2011 festgelegten Vorranggebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ verwiesen, die eine raumbedeutsame Solarenergienutzung ausschließen (vgl. Ausführungen in Kapitel I.III. Rechtsfolgen des Wirksamwerdens des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen für den Regionalplan Mittelthüringen 2011).

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass neben der Vereinbarkeit mit Ziel 2 auch stets eine Vereinbarkeit der Solarenergienutzung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Baugesetzbuch und Thüringer Waldgesetz) gegeben sein muss. Im Zuge der Festlegung der Vorranggebiete „Windenergie“ sowie „Windenergie für Gewerbe/Industrie“ hat seitens der Plangeberin keine Prüfung der Vorranggebiete hinsichtlich ihrer Eignung für eine ergänzende Solarenergienutzung als Nebennutzung stattgefunden.

Z 3 ¹Innerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ ist die Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen durch die Bauleitplanung ausgeschlossen.

Begründung zu Ziel 3:

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG sind Flächen, die Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen (hier: Windenergieanlagen) enthalten nicht für die Erfüllung der Flächenbeitragswerte bzw. der hieraus abgeleiteten regionalen Teilflächenziele anrechenbar. Vor diesem Hintergrund nimmt die Plangeberin einerseits für den 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen Abstand davon, Höhenbegrenzungen in ihren Vorranggebieten festzulegen. Andererseits begrenzt die Plangeberin mit Ziel 3 bewusst die Möglichkeiten der Gemeinden bei der bauleitplanerischen Konkretisierung eines regionalplanerischen Vorranggebietes, indem die Darstellung oder Festsetzung einer Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen ausgeschlossen wird. Somit wird sichergestellt, dass eine seitens der Gemeinde angestrebte Darstellung oder Festsetzung einer Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete „Windenergie“ einen Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB darstellt und damit nicht zulässig ist.

Die Plangeberin schließt hierüber das Risiko einer etwaigen Nichtanrechenbarkeit der Vorranggebiete als Windenergiegebiete bei der Erreichung der regionalen Teilflächenziele aus. Das Erreichen der regionalen Teilflächenziele des LEP stellt ein wesentliches Ziel der Plangeberin bei der Aufstellung des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen dar. Eine Gefährdung des Erreichens der regionalen Teilflächenziele ist mit Blick auf die damit verbundenen Rechtsfolgen für die Planungsregion Mittelthüringen auszuschließen. Nur bei Erreichen der regionalen Teilflächenziele kann durch die Plangeberin erreicht werden, dass Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete als sonstige Vorhaben zu beurteilen und daher bei der Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB i.d.R. unzulässig sind.

Mit der Festlegung von Ziel 3 folgt die Planungsträgerin der ausdrücklichen Empfehlung der „Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land)“ beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023 (siehe Punkt 4.3.2).

III. Glossar – Begriffe und Definitionen

An dieser Stelle werden wichtige zentrale Begriffe erläutert, die im 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen verwendet werden. Weitere planerische oder technische Begriffe werden bei Bedarf im Text (Begründung zu den Zielen 1 bis 4 und im Kriterienkatalog) direkt erklärt. Alle weiteren Ausdrücke haben darüber hinaus planerisch keine besondere Funktion für den 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen bzw. entsprechen dem allgemeinen Sprachgebrauch.

Außenbereich

Zum Außenbereich gehören alle Flächen einer Gemeinde, die weder im Geltungsbereich von qualifizierten Bebauungsplänen noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen (⇒ **Bauleitplanung**). Die Vorhabenzulässigkeit im Außenbereich richtet sich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Unter anderem enthält § 35 Abs. 1 BauGB eine Auflistung der im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhaben im Außenbereich (⇒ **Privilegierung**).

Bauleitplanung/-pläne

Aufgabe der Bauleitplanung ist entsprechend § 1 BauGB, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und der Bebauungsplan (verbindlicher Bauleitplan) (§ 2 BauGB). Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den ⇒ **Zielen der Raumordnung** anzupassen.

Bauschutzbereich

Der sich um Flughafen bzw. Flugplätze erstreckende Bauschutzbereich dient dazu, vorgeschriebene Abstände zwischen Luftfahrzeug und Bauwerken einzuhalten. Als Rechtsgrundlage dienen die §§ 12 bis 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG). Gemäß § 12 LuftVG darf innerhalb eines Bauschutzbereiches ohne ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Luftverkehrsbehörde kein Bauwerk errichtet werden. Im Rahmen der Einzelfallprüfung werden die Belange des Luftverkehrs innerhalb der Bauschutzbereiche ermittelt und in die Abwägung eingestellt.

Dichtezentrum

Dichtezentren sind Gebiete, in denen großflächig verbreitete Vogelarten in höherer Dichte vorkommen als in anderen Gebieten und die so groß sind, dass sie Raum für Quellpopulationen bieten. Quellpopulationen wiederum sind Populationen, die Verluste in anderen Regionen ausgleichen sollen.

In Thüringen hat die Vogelschutzwarte die Dichtezentren anhand eines statistischen Verfahrens, der GIS-gestützten Kerndichteschätzung, ermittelt. Die Dichtezentren umfassen mindestens 20% der landesweit bekannten Brutvorkommen der jeweiligen Art.

Einzelfallprüfung

In der Einzelfallprüfung werden innerhalb der ⇒ **Prüfflächen** diejenigen Belange abgewogen, die noch nicht als ⇒ **Tabuzonen** Eingang in die Planung gefunden haben. Dabei wird zunächst standortbezogen ermittelt, welche privaten und öffentlichen Belange betroffen sind, dann situationsbezogen die Bedeutung der einzelnen privaten und öffentlichen Belange ermittelt und schließlich eine Abwägungsentscheidung getroffen.

Erfordernisse der Raumordnung

Die Erfordernisse der Raumordnung umfassen Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ROG):

Ziele der Raumordnung

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in **⇒ Raumordnungsplänen** zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Sie sind gem. § 4 **⇒ Raumordnungsgesetz** bei Planungs-, Abwägungs- und Ermessensentscheidungen über **⇒ raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen** zu beachten. Zusätzlich ergibt sich aus § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht der **⇒ Bauleitplanung** an die Ziele der Raumordnung.

Grundsätze der Raumordnung

Grundsätze der Raumordnung sind allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind als solche nach § 4 **⇒ Raumordnungsgesetz** bei **⇒ raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen** zu berücksichtigen. Zusätzlich ergibt sich aus § 1 Abs. 7 BauGB das Erfordernis die Grundsätze der Raumordnung, als öffentlichen Belang, in die Abwägung einzustellen.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie der Raumverträglichkeitsprüfung und landesplanerische Stellungnahmen. Sie sind nach § 4 **⇒ Raumordnungsgesetz** bei nachfolgenden Planungs-, Abwägungs- und Ermessensentscheidungen über **⇒ raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen** zu berücksichtigen. Zusätzlich ergibt sich aus § 1 Abs. 7 BauGB das Erfordernis die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, als öffentlichen Belang, in die Abwägung einzustellen.

Fachplanungen, raumwirksame

Aus der Sicht der Raumordnung sind darunter alle Planungen, Maßnahmen und sonstige Vorhaben der Fachressorts auf den verschiedenen Planungsebenen (Europäische Union, Bund, Länder, Kommunen) zu verstehen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird (z.B. die Sachbereiche Verkehr, technische Ver- und Entsorgung, Wirtschaftsförderung, Wohnungsbau und Stadtentwicklung, Agrar- und Umweltpolitik). Die verschiedenen Fachplanungsgesetze enthalten in der Regel auch Vorschriften über die Einhaltung der **⇒ Ziele der Raumordnung** bei der Aufstellung und Feststellung von Fachplänen (**⇒ Raumordnungsklauseln**).

Flächenbeitragswert

Zur Förderung des Ausbaus der Windenergie hat die Bundesregierung in § 3 **⇒ Windenergieflächenbedarfsgesetz** einen prozentualen Anteil der Landesfläche für jedes Bundesland festgelegt. Dieser Anteil muss über die Ausweisung von **⇒ Windenergiegebieten** erfolgen. Das **⇒ Landesentwicklungsprogramm** Thüringen 2025 verpflichtet die Planungsregionen in der Vorgabe 5.2.9, zur Umsetzung des für Thüringen festgesetzten Flächenbeitragswertes, Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen. Gemäß Ziel 5.2.7 LEP Thüringen 2025 sind „in den Regionalplänen [...] nachstehende regionale Teilflächenzwischenziele n
Daher kommen als Gebiete für das Erreichen des Flächenbeitragswertes nur die in den Regionalplänen ausgewiesenen **⇒ Vorranggebiete** „Windenergie“ zur Anwendung.

Freiraum / Freiraumschutz

Freiraum ist der Teil der Erdoberfläche, der in naturnahem Zustand ist oder dessen Nutzung mit seiner ökologischen Grundfunktion überwiegend verträglich ist (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei). Die Definition ist zweckbestimmt durch die Grundfunktion, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und somit am Freiraumschutz orientiert.

Freiraum und Freiraumschutz sind raumplanerische Begriffe. Sie beziehen sich auf den schonenden und sparsamen Umgang mit dem freien Raum als eine der zentralen Aufgaben von Landes- und Regionalplanung, was auch zu den Kernbestandteilen einer **⇒ nachhaltigen Raumentwicklung** gehört.

Freiraumstruktur

Als Zusammenspiel des großräumig übergreifenden **⇒ Freiraumes / Freiraumschutz**, der verschiedenen Nutzungen im Freiraum sowie der Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen stellt die Freiraumstruktur das Grundgerüst ihrer räumlichen Zuordnung außerhalb der Siedlungsstruktur dar. Sie ist das Ergebnis der Abwägung standortbezogener / -gebundener freiräumlicher Schutz-, Nutzungs- und Entwicklungsfunktionen und bildet sich im Wesentlichen über die Ausweisung der freiräumlichen **⇒ Vorranggebiete** und **⇒ Vorbehaltsgebiete** ab.

Gegenstromprinzip

Das Gegenstromprinzip kennzeichnet die wechselseitige Berücksichtigung der verschiedenen räumlichen Planungsebenen von Bund, Ländern und Gemeinden. Gemäß **⇒ Raumordnungsgesetz** soll sich die Ordnung der Einzelräume in die Ordnung des Gesamtraumes einfügen, die Ordnung des Gesamtraumes soll zugleich die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Einzelräume berücksichtigen.

Grundsätze der Raumordnung

⇒ Erfordernisse der Raumordnung

Infrastruktur

Materielle Einrichtungen in einer Region, die die Grundlage für die Ausübung der menschlichen Grunddaseinsfunktionen (Wohnen, Arbeiten, Erholung, Verkehr, Kommunizieren usw.) bilden. Sie ermöglichen die soziale und wirtschaftliche Entwicklung des betreffenden Raumes. Konkret handelt es sich z.B. um Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Verkehrs- und Kommunikationsnetze, Einrichtungen des Gesundheits- und Bildungswesens usw. Es sind im Wesentlichen Einrichtungen der **⇒ öffentlichen Daseinsvorsorge**. Durch Privatisierung öffentlicher Aufgaben werden immer mehr auch Versorgungseinrichtungen privatwirtschaftlich betrieben.

Kontrollzone

Bei der Kontrollzone handelt es sich um einen von Fluglotsen kontrollierten Luftraum, der in der Regel im Bereich von Verkehrsflughäfen eingerichtet wird. Die Kontrollzone des Flughafens Erfurt-Weimar besitzt eine rechteckige Form mit einer nördlichen, kreisrunden Ausformung und erstreckt sich über das gesamte Erfurter Stadtgebiet. Entsprechend dem Anflugblatt der Deutschen Flugsicherung GmbH ist in der Kontrollzone Erfurt eine maximale Flughöhe von 2000 ft. MSL (Mean Sea Level) während An- und Abflügen einzuhalten.

Kulturlandschaft, Landschaft

Im weitesten Sinne ist jede vom Menschen gestaltete bzw. veränderte Landschaft eine Kulturlandschaft. Alexander von Humboldt definierte Landschaft als Gesamtheit aller Aspekte einer Region, wie sie vom Menschen wahrgenommen wird. Planerisch verbindet sich mit dem Begriff Kulturlandschaft eine bestimmte Zielstellung zur Entwicklung eines abgrenzbaren Raumes, der sich durch herausgehobene, naturräumliche Merkmale sowie Merkmale der spezifischen Rauman eignung und -nutzung von anderen unterscheidet.

Landesplanung

⇒ Raumordnung

Landesentwicklungsprogramm

⇒ Raumordnungspläne

Ländlicher Raum

⇒ Raumkategorien

Landschaftsprogramm / Landschaftsrahmenplan

In den Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen werden die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich eines Landes (Landschaftsprogramm) oder Teile eines Landes (Landschaftsrahmenplan) dargestellt. Dies erfolgt unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung**. Die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne sollen, wenn sie zur Aufnahme als Ziele oder Grundsätze geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen notwendig sind, in die ⇒ **Raumordnungspläne** aufgenommen werden.

Nachhaltige Raumentwicklung

Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt, um eine dauerhafte, großräumig ausgewogene Ordnung des Raumes herbeizuführen. Die nachhaltige Raumentwicklung ist eine im ⇒ **Raumordnungsgesetz** besonders hervorgehobene Leitvorstellung der Planung (vgl. auch § 1 Abs. 2 ⇒ **Thüringer Landesplanungsgesetz**). Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung hat z.B. die Reduzierung der Siedlungsflächenneuinanspruchnahme einen besonderen Stellenwert.

Natura 2000

Die EU-Richtlinien 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979, ersetzt durch RL 2009/147/EG vom 15.02.2010, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (sog. Vogelschutzrichtlinie) und 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder auch FFH-Richtlinie) bilden gemeinsam die rechtliche Grundlage für ein europäisches Schutzgebietssystem NATURA 2000, mit dem die Mitgliedstaaten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa beitragen wollen.

Die auf der Basis dieser Richtlinien ausgewiesenen europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas, auch SPA-Gebiete) bzw. Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) bilden zusammen die sogenannte Natura-2000-Gebietskulisse.

Öffentlicher Belang

Mit diesem Begriff sind alle öffentlichen Interessen zusammengefasst, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Planungsgegenstand stehen können. Sie spielen etwa bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Rolle (§ 7 Abs. 2 ROG: Erfordernis der Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander) oder sind auch für die Vorhabenzulässigkeit im ⇒ **Außenbereich** entscheidend (§ 35 BauGB).

Privilegierung

Die in § 35 Abs. 1 BauGB genannten Vorhaben sind im Außenbereich bevorzugt, d.h. „privilegiert“ zulässig. Für diese Vorhaben ist damit eine gesetzliche Zuordnung zum Außenbereich vorgenommen worden, es bedarf keiner gemeindlichen Bauleitplanung.

Prüfflächen

Einzelflächen der ⇒ **Potenzialfläche**, die nach Abzug der ⇒ **Tabuzonen** für die weiteren Planungsschritte verbleiben. Sie werden im Rahmen der ⇒ **Einzelfallprüfung** auf die Möglichkeit der Ausweisung als Vorranggebiete untersucht.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Planungen einschließlich der ⇒ **Raumordnungspläne**, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG).

Raumordnung

Zusammenfassende übergeordnete und überörtliche Planung zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung des Raumes. Durch Abstimmung und Ausgleich konkurrierender Nutzungsansprüche an den Raum wird zur Verwirklichung der ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** für eine ⇒ **nachhaltige Raumentwicklung** beigetragen. Auf Bundesebene werden die Belange und Verfahren der Raumordnung durch das ⇒ **Raumordnungsgesetz** geregelt. Für den Freistaat Thüringen erfolgen weitere Regelungen im ⇒ **Thüringer Landesplanungsgesetz**.

Landesplanung

Den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 ⇒ **Raumordnungsgesetz**) entsprechende zusammenfassende, übergeordnete und überörtliche Planung der Länder (siehe auch § 1 Abs. 2 ⇒ **Thüringer Landesplanungsgesetz**). Ihre Aufgabe ist die Aufstellung von ⇒ Raumordnungsplänen auf Länderebene sowie die Abstimmung ⇒ **raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen**.

Regionalplanung

Zusammenfassende, übergeordnete (überfachliche) und überörtliche Raumordnung für das Gebiet einer Planungsregion. Regionalplanung nimmt im System der räumlichen Gesamtplanung eine Mittelstellung zwischen der Landesplanung und der kommunalen Bauleitplanung ein und koordiniert im Interesse einer ausgewogenen Zukunftsvorsorge die verschiedenen konkurrierenden Nutzungsansprüche an den Raum. Dabei muss sie einerseits die übergeordneten bundes- und landesplanerischen Zielvorgaben beachten und konkretisieren, andererseits die grundgesetzlich garantierte Selbstverwaltung der Gemeinden (kommunale Planungshoheit) berücksichtigen.

Es lassen sich drei Hauptfunktionen der Regionalplanung unterscheiden:

- die Steuerungsfunktion gegenüber öffentlichen Planungsträgern
- die Konfliktregelungsfunktion bei widerstreitenden Raumnutzungsabsichten und
- die Erfüllungsfunktion von großräumigen ⇒ **Zielen und Grundsätzen der Raumordnung**.

Träger der Regionalplanung in Thüringen sind die Regionalen Planungsgemeinschaften als kommunal verfasste Körperschaften öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 ⇒ **Thüringer Landesplanungsgesetz**).

Raumordnungsgesetz (ROG)

Gesetz des Bundes im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung, das u.a. Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung (§ 2 Abs. 2 ROG) sowie Vorschriften über Aufgaben, Begriffsbestimmungen, Bindungswirkungen der ⇒ **Erfordernisse der Raumordnung** oder auch formelle Verfahrensanforderungen enthält.

Raumordnungsklauseln

Rechtsvorschriften, nach denen bei ⇒ **raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen** die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen bzw. zu beachten und die Landesplanungsbehörden zu beteiligen sind, damit sie die ⇒ **Erfordernisse der Raumordnung** geltend machen können. Viele Fachplanungsgesetze enthalten derartige Raumordnungsklauseln.

Raumordnungspläne

In den Raumordnungsplänen sind, in Konkretisierung der Grundsätze der Raumordnung des § 2 ⇒ **Raumordnungsgesetz** und nach Maßgabe der Leitvorstellung einer ⇒ **nachhaltigen Raumentwicklung** und des ⇒ **Gegenstromprinzips**, die ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** für den jeweiligen Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum festzulegen.

Raumordnungspläne für den Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland

Auf Grundlage des § 17 ROG existiert bislang ein Raumordnungsplan, der für den Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland rechtswirksam ist: der Raumordnungsplan für den länderübergreifenden Hochwasserschutz. Die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) ist am 1. September 2021 in Kraft getreten.

Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Zusammenfassender und übergeordneter Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet. Er enthält ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** zur räumlichen Ordnung, Sicherung und Entwicklung und stellt unter Einbeziehung der raumbedeutsamen Fachplanungen eine raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land dar.

Regionalplan

Zusammenfassender und übergeordneter Raumordnungsplan für das Gebiet einer Planungsregion. Zu den Kerninhalten der Regionalpläne gehören ⇒ **Ziele und Grundsätze der Raumordnung** zur anzustrebenden regionalen Siedlungs-, Infra- und Freiraumstruktur.

Regionalplanung

⇒ **Raumordnung**

Regionalplan

⇒ **Raumordnungspläne**

Repowering

Nach einer bestimmten Laufzeit haben Windenergieanlagen ihr ökonomisches und meist auch technisches Ende erreicht. Ihr Standort weist aber in der Regel weiterhin gute Eigenschaften für die Nutzung der Windenergie auf. Deshalb besteht regelmäßig der Wunsch, die dort vorhandenen Windenergieanlagen durch leistungsfähigere zu ersetzen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Meist erfolgt der Ersatz durch größere Windenergieanlagen, die allerdings auch einen größeren Abstand zueinander sowie anderen benachbarten Anlagen benötigen. Damit reduziert sich durch Repowering meist auch die Anzahl der Windenergieanlagen an einem Standort.

Tabuzonen

Tabuzonen stellen Flächen dar, die entweder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, oder es handelt sich um Flächen, die auf Belangen fußen, die die Plangeberin pauschal höher gewichtet als die Windenergienutzung.

Teilflächenziel

Im $\Rightarrow$ **Landesentwicklungsprogramms** Thüringen 2025 werden die Planungsregionen in der Vorgabe 5.2.9 verpflichtet, zur Umsetzung des für Thüringen festgesetzten $\Rightarrow$ **Flächenbeitragswertes** Vorranggebiete „Windenergie“ auszuweisen. In Ziel 5.2.7 erfolgt die Festlegung regionaler Teilflächenziele für die vier Planungsregionen, die die räumlichen Gegebenheiten der Planungsregionen abbilden und die in der Summe dem landesweiten Flächenbeitragswert entsprechen.

Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPIG)

Gesetz im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung, das die Vorgaben des $\Rightarrow$ **Raumordnungsgesetzes** für den Freistaat Thüringen weiter ausfüllt, insbesondere zur Organisation und Umsetzung der Landesplanung sowie zu den Raumordnungsplänen.

Umweltbericht

Als Ergebnis der Umweltprüfung umfasst der Umweltbericht die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des $\Rightarrow$ **Raumordnungsplanes** auf Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur und sonstige Sachgüter, Boden, Fläche, Wasser, Luft/Klima, Biologische Vielfalt, Fauna, Flora und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen unter den Schutzgütern. Er entsteht (ebenso wie der Plan mit seinen verschiedenen Änderungen selbst) unter Einbeziehung der Öffentlichkeit erst im Laufe des gesamten Planungsprozesses. Planerische Festlegungen enthält er daher nicht, sondern er ist ein unselbstständiger Bestandteil der Begründung des $\Rightarrow$ **Raumordnungsplanes**. Das Ergebnis des Umweltberichtes wird in seinem letzten Abschnitt als „Zusammenfassenden Erklärung“ dargestellt. Dazu gehört auch eine Zusammenstellung von Überwachungsmaßnahmen für ggf. ermittelte erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, die von der Durchführung des $\Rightarrow$ **Raumordnungsplanes** erwartet werden

Vorbehaltsgebiet

Ein Vorbehaltsgebiet soll bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen ist (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 $\Rightarrow$ **Raumordnungsgesetz**). Ein Vorbehaltsgebiet besitzt damit den Charakter eines $\Rightarrow$ **Grundsatzes der Raumordnung**.

Vorranggebiet

Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 $\Rightarrow$ **Raumordnungsgesetz** für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen sind in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Ein Vorranggebiet hat den Charakter eines $\Rightarrow$ **Zieles der Raumordnung**. Es ist damit abschließend abgewogen und lässt den Adressaten keinen diesbezüglichen Entscheidungsspielraum mehr, wohl aber einen Ausformungsspielraum auf den Ebenen der $\Rightarrow$ **Regionalplanung** und der $\Rightarrow$ **Bauleitplanung**.

Wind-an-Land-Gesetz (Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land)

Bei diesem Gesetz handelt es sich um ein Artikelgesetz, das einerseits das ⇒ **Windenergieflächenbedarfsgesetz** einführt, aber auch umfassende Änderungen bestehender Gesetze vornimmt (Baugesetzbuch, ⇒ **Raumordnungsgesetz** und Erneuerbare-Energien-Gesetz). Ziel ist die Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie.

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Mit Artikel 1 des ⇒ **Wind-an-Land-Gesetzes** wurde u. a. das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt. Es legt u. a. für jedes Bundesland den ⇒ **Flächenbeitragswert** fest und definiert Bestimmung sowie Festsetzung der hierfür anrechenbaren Gebiete.

Windenergiegebiete

In § 2 ⇒ **Windenergieflächenbedarfsgesetz** werden u.a. folgende Ausweisungen von Flächen für Windenergie in Raumordnungs- oder Bauleitplänen als Windenergiegebiete definiert: Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

Ziele der Raumordnung

⇒ Erfordernisse der Raumordnung

Zweckdienliche Unterlagen

Das ⇒ **Raumordnungsgesetz** sieht für die Beteiligung zu ⇒ **Raumordnungsplänen** nicht nur vor, den Plan bzw. seinen Entwurf, seine Begründung und den ⇒ **Umweltbericht** öffentlich zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen, sondern auch noch weitere Informationen aus dem Umweltbereich, die zu einer transparenten Nachvollziehbarkeit der planerischen Entscheidungen führen. Aufgrund der Vielfalt an Unterlagen und speziellen regionalen Bedingungen obliegt dabei dem Plangeber die Entscheidung, welche Unterlagen dazu geeignet (zweckdienlich) sind.

Quellenverzeichnis

- *Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.), Handwörterbuch der Raumordnung, Hannover 2005*
- *Akademie für Raumforschung und Landesplanung, www.arl-net.de/lexica/de/en; Glossary:*
- *Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Raumordnungsbericht 2005, Bonn 2005*
- *Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, www.bmvbs.de; Internet-Glossar Raumordnung*
- *Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14a des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)*

IV. Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-Plan	Bebauungsplan
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
FNP	Flächennutzungsplan
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
LEP	Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RPG	Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen
ThürLForstAG	Thüringer Gesetz über die Anstalt öffentlichen Rechts „Thüringenforst“ (Thüringer Landesforstanstaltsgesetz)
vgl.	vergleiche
WEA	Windenergieanlage
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz

V. Rechtsgrundlagen

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (ROG)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist (BauGB)

Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (WindBG)

Thüringer Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 473) (ThürLPIG)

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vom 5. Juli 2014 (GVBl. 205), zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 31.08.2024 (GVBl. S. 526) (LEP Thüringen 2025)

Thüringer Gesetz über die Anstalt öffentlichen Rechts „Thüringenforst“ (Thüringer Landesforstanstaltsgesetz) vom 25. Oktober 2011 (GVBl. 2011, 273) (ThürLForstAG)

Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz) in der Fassung vom 18. September 2008 (zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 49, 51) (Thür-WaldG)

VI. Übersicht zu Anlagen

Anlage 1: Kriterienkatalog

Anlage 2: Tabuzonenkarten

2.1 Tabuzonen: Siedlung und Mensch

2.2 Tabuzonen: Natur- und Landschaftsschutz

2.3 Tabuzonen: Verkehr und technische Infrastruktur

2.4 Tabuzonen: Sonstige Schutzgebiete / Belange und Hangneigung
größer 17 Grad

2.5 Gesamtkarte Tabuzonen

Anlage 3: Übersichtskarte
(zur Gebietskulisse der Prüfflächen und Vorranggebiete „Windenergie“)

Anlage 4: Prüfbögen